



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 25. SEPTEMBER 1989

SONDERDRUCK NR. 730/3



Senatsbibliothek
Berlin

**Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
mit Sport- und Hausbooten
– Sportbootanordnung (SBAO) –**

vom 29. März 1989

Ges 46 - Souderds. 730/3

[Inebst] 730/4



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 25. SEPTEMBER 1989

SONDERDRUCK NR. 730/3

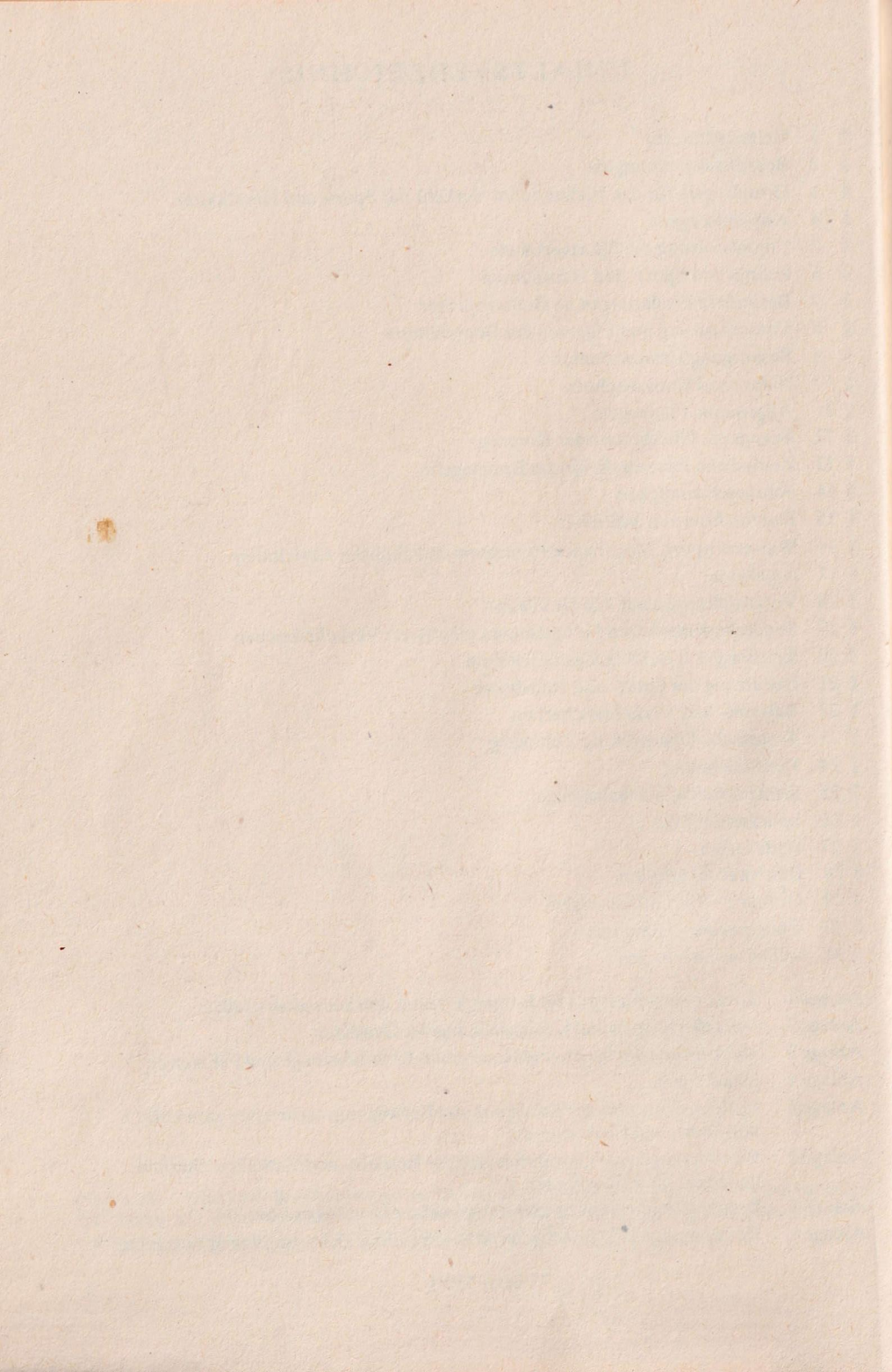
**Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
mit Sport- und Hausbooten
– Sportbootanordnung (SBAO) –**

vom 29. März 1989

B, III, 2

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr mit Sport- und Hausbooten
 - § 4 Aufsichtsorgane
 - § 5 Verantwortung der Sportverbände
 - § 6 Führen von Sport- und Hausbooten
 - § 7 Besondere Forderungen an Bootsverleiher
 - § 8 Verantwortung und Pflichten des Bootsführers
 - § 9 Beseitigung/Ersatzvornahme
 - § 10 Natur- und Umweltschutz
 - § 11 Allgemeine Fahrregeln
 - § 12 Begegnen, Überholen oder Kreuzen
 - § 13 Zusätzliche Fahrregeln für das Brettsegeln
 - § 14 Fahrgeschwindigkeit
 - § 15 Durchfahren von Schleusen
 - § 16 Wasserskisport, Motorwasserrennsport und ähnliche Aktivitäten
 - § 17 Hausboote
 - § 18 Veranstaltungen auf den Gewässern
 - § 19 Sonderbestimmungen für bestimmte Gewässer; Verkehrszeichen
 - § 20 Erteilung von Befähigungsnachweisen
 - § 21 Benutzung der Sport- und Hausboote
 - § 22 Betriebs- und Verkehrssicherheit
 - § 23 Technische Überprüfung/Zulassung
 - § 24 Kennzeichnung
 - § 25 Sichtzeichen und Schallsignale
 - § 26 Sportbootunfälle
 - § 27 Badeverbot
 - § 28 Beschwerdeverfahren
 - § 29 Ordnungsstrafbestimmungen
 - § 30 Übergangsbestimmungen
 - § 31 Schlußbestimmungen
-
- Anlage 1 Sonderbestimmungen für Binnengewässer und Seewasserstraßen
 - Anlage 2 Verkehrszeichen und Kennzeichnung der Gewässer
 - Anlage 3 Sichtzeichen der Sport- und Hausboote, Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge
 - Anlage 4 Schallsignale
 - Anlage 5 Prüfungsvorschrift zur Erlangung von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sport- und Hausbooten
 - Anlage 6 Bestimmungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Sport- und Hausbooten
 - Anlage 7 Bestimmungen für die Ausrüstung von Sport- und Hausbooten
 - Anlage 8 Bestimmungen für die technische Überprüfung/Zulassung von Sportbooten



Anordnung über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten – Sportbootanordnung (SBAO) –

vom 29. März 1989

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt

- a) den Verkehr mit Sport- und Hausbooten,
- b) die Ausbildung, die Prüfung und die Voraussetzungen zum Erwerb von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sport- und Hausbooten sowie deren Erteilung, Beschränkung und Entzug,
- c) die technische Überprüfung und Zulassung von Sportbooten, die Voraussetzung zum Erwerb von Bescheinigungen hierüber sowie deren Erteilung, Beschränkung und Entzug,
- d) die Betriebs- und Verkehrssicherheit von Sport- und Hausbooten,
- e) das Baden und Schwimmen in bestimmten Verkehrsräumen und Gewässern.

(2) Diese Anordnung gilt auf

- a) den Binnengewässern der DDR sowie auf den Grenzgewässern der Oder und Westoder¹,
- b) den Seegewässern der DDR,
- c) dem Offenen Meer und auf den damit zusammenhängenden Gewässern.

(3) Diese Anordnung gilt für

- a) Aufsichtsorgane gemäß § 4 Abs. 1,
- b) Rechtsträger und Eigentümer von Sport- und Hausbooten (nachfolgend Rechtsträger genannt),
- c) Hersteller und Importeure von Sport- und Hausbooten,
- d) Bootsführer und andere Personen an Bord von Sport- und Hausbooten, denen Aufgaben an Bord oder Rechtspflichten nach dieser Anordnung obliegen,
- e) Sportverbände sowie Ausbilder, Übungsleiter und Trainer dieser Verbände,
- f) Personen, die in den im Abs. 2 genannten Gewässern baden oder schwimmen.

(4) Auf den Seegewässern der DDR außerhalb der Seewasserstraßen sowie auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern gilt zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Anordnung die Seeverkehrsordnung (SeeV-AO)². Der § 7, die §§ 11 bis 17 und die Anlage 2 dieser Anordnung finden auf diesen Gewässern keine Anwendung.

1 Die Anwendung der Regeln des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten auf der Oder und Westoder erfolgt in Übereinstimmung mit den zwischen den Bevollmächtigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der Artikel 4 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Abkommens vom 15. Mai 1969 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern (GBl. I 1970 Nr. 16 S. 113, GBl. I 1972 Nr. 7 S. 95 und GBl. I 1972 Nr. 11 S. 186) getroffenen Vereinbarungen.

2 Z. Z. gilt die Seeverkehrsordnung (SeeV-AO) vom 25. Mai 1989 (Sonderdruck Nr. 1320 des Gesetzblattes)

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für wassersportliche Veranstaltungen auf den dafür freigegebenen Gewässerabschnitten, soweit durch die Sportverbände oder Veranstalter nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

- a) „Sportboot“
ein Wasserfahrzeug von weniger als 15 m Länge oder weniger als 4 m Breite – gemessen am Bootskörper –, das ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt ist oder genutzt wird, mit Ausnahme der Hausboote und der Wasserfahrzeuge, die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit für die Beförderung von Personen eingesetzt werden. Die Abmessungen gelten nicht für Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören;
- b) „Sportmotorboot“
ein Sportboot, das durch Motorantrieb fortbewegt wird;
- c) „Sportsegelboot“
ein Sportboot einschließlich Segelbrett, das nur durch Segel fortbewegt wird. Ein Sportboot, das unter Segel fährt und gleichzeitig seinen Motorantrieb benutzt, gilt als Sportmotorboot;
- d) „Hausboot“
ein Wasserfahrzeug oder eine pontonartige schwimmende Einrichtung mit bungalowähnlichen Aufbauten, mit oder ohne Motorantrieb, von weniger als 15 m Länge oder weniger als 4 m Breite – gemessen am Bootskörper – mit nicht mehr als 6 Schlafplätzen, das zu Wohn- und Aufenthaltszwecken für nicht mehr als 12 Personen, einschließlich Kinder, bestimmt ist, der Erholung dient und in der Regel nicht zur Fortbewegung genutzt wird;
- e) „Fahrzeug“
ein Binnen- oder Seeschiff, einschließlich Fähre und schwimmendes Gerät. Kleinfahrzeuge sowie Sport- und Hausboote gelten nicht als Fahrzeug im Sinne dieser Anordnung;
- f) „Kleinfahrzeug“
ein Wasserfahrzeug, dessen Länge – gemessen am Schiffskörper –
– auf Binnengewässern weniger als 15 m
– auf Seegewässern weniger als 20 m
beträgt. Wasserfahrzeuge gelten unabhängig von ihrer Länge nicht als Kleinfahrzeug, wenn sie zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind oder wenn sie Fahrzeuge schleppen, schieben oder längsseits gekuppelt führen;
- g) „Bootsführer“
der Führer eines Sport- oder Hausbootes. Auf einem Sport- oder Hausboot, zu dessen Führung kein Befähigungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 vorgeschrieben ist, gilt diejenige Person als Bootsführer, die vom Rechtsträger mit der Führung des Sport- oder Hausbootes beauftragt wurde oder die den Kurs und die Geschwindigkeit des Sport- oder Hausbootes bestimmt;
- h) „Fahrwasser“
der Teil eines Gewässers (Fahrrinne), der in der Regel durch schwimmende oder feste Verkehrszeichen gemäß Anlage 2 begrenzt oder gekennzeichnet ist;

i) „Binnengewässer der DDR“

die Binnenwasserstraßen im Geltungsbereich der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung³ und alle übrigen Binnengewässer im Geltungsbereich der Binnengewässer-Verkehrsordnung⁴;

j) „Seegewässer der DDR“

die Territorialgewässer und inneren Seegewässer der DDR einschließlich der Seewasserstraßen;

k) „Seewasserstraßen“

die Teile der Seegewässer der DDR, die wie folgt begrenzt werden:

1. Seewasserstraße „Wismarbucht“

seewärts

- in der Wismarbucht durch eine Verbindungslinie zwischen Tarnewitzer Huk und Timmendorf/Hafen (Molenkopf der Nordmole),
- im Salzhaff durch eine Verbindungslinie zwischen Insel Poel (Golwitz), Insel Langenwerder und Kieler Ort (Südspitze),

2. Seewasserstraße „Warnow“

seewärts

durch eine Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen der Westmole, alten Ostmole und neuen Ostmole,

landwärts

durch die Nordseite der Petribrücke,

3. Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“

seewärts

- bei der Nordansteuerung Stralsund durch eine Verbindungslinie zwischen Pramort, Südufer Insel Großer Werder, Kleiner Werder, Bock (Nordspitze) und Insel Hiddensee (Südspitze des Gellen),
- im Vitter Bodden durch eine Verbindungslinie zwischen Bessiner Haken (Südspitze) und Bug (Südspitze),
- bei der Ostansteuerung Stralsund durch eine Verbindungslinie zwischen Thiebow, Insel Ruden und Peenemünder Haken,

landwärts

- zum Peenestrom durch den Breitenparallel 54°10,0' Nord,
- auf dem Ryckfluß durch die Steinbecher Brücke in Greifswald,
- auf der Recknitz durch die Straßenbrücke in Ribnitz-Damgarten,

4. Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“

seewärts

- auf dem Peenestrom durch den Breitenparallel 54°10,0' Nord,
- auf dem Oderhaff durch die Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen,

landwärts

- durch die Mündung der Peene in den Peenestrom (km 104,0),
- auf der Ücker durch die Straßenbrücke in Ückermünde (km 33,24);

l) „fahrend“ bzw. „in Fahrt befindlich“

ein Sport- oder Hausboot, das weder vor Anker liegt noch am Ufer festgemacht ist (unmittelbar oder mittelbar) noch festgefahren ist;

3 Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Mai 1989 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen – Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) – (Sonderdruck Nr. 1318 des Gesetzblattes).

4 Z. Z. gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 21. Dezember 1977 über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern – Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) – (Sonderdruck Nr. 951 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1984 (Sonderdruck Nr. 951/1 des Gesetzblattes).

- m) „stilliegend“
ein Sport- oder Hausboot, das vor Anker liegt oder am Ufer festgemacht ist (unmittelbar oder mittelbar);
- n) „Schleusenbereich“
der Bereich, der – soweit nicht durch entsprechende Schilder näher gekennzeichnet – die Schleusenanlagen und Wasserflächen ober- und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Festmachereinrichtung umfaßt;
- o) „Sportverband“
– Allgemeiner Deutscher Motorsport-Verband der DDR,
– Bund Deutscher Segler der DDR,
– Deutscher Anglerverband der DDR,
– Deutscher Kanu-Sport-Verband der DDR,
– Deutscher Ruder-Sport-Verband der DDR,
– Gesellschaft für Sport und Technik;
- p) „Bootsverleiher“
ein Betrieb (einschließlich private Gewerbetreibende) oder eine gesellschaftliche Einrichtung – mit Ausnahme der Sportverbände –, die Bürgern Sportboote (nachfolgend Leihboote genannt) zur vorübergehenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung überlassen;
- q) „Hersteller“
ein Finalproduzent, der Sport- oder Hausboote herstellt;
- r) „Nacht“
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
- s) „Tag“
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

§ 3

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr mit Sport- und Hausbooten

(1) Verantwortungsbewußtsein und Disziplin sowie Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind Grundforderungen für das Verhalten im Verkehr mit Sport- und Hausbooten. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt und Personen nicht mehr als unvermeidlich behindert oder belästigt werden.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände von jedem Verkehrsteilnehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, auch wenn dadurch von den Bestimmungen dieser Anordnung abgewichen werden muß.

§ 4

Aufsichtsorgane

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt
- a) den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
 - b) dem Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Wasserstraßenaufsichtsamt genannt) und den ihm unterstellten Wasserstraßen-

hauptämtern und Wasserstraßenämtern im Bereich der ihnen zugeordneten Binnengewässer⁵,

- c) dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) außerhalb der Binnengewässer,
- d) den Organen der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen im Bereich der ihnen zugeordneten Binnengewässer,
- e) den zuständigen Organen der Räte der Kreise im Bereich der ihnen zugeordneten Binnengewässer sowie auf anderen Gewässern, soweit ihre Zuständigkeit gemäß den §§ 7 und 17 gegeben ist.

(2) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 sind befugt

- a) Sport- und Hausboote hinsichtlich ihrer Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen und Einsicht in Befähigungsnachweise bzw. -zeugnisse und Bootsdokumente zu nehmen,
- b) zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Verkehr mit Sport- und Hausbooten, zur Beseitigung von Mängeln in der Bootsführung sowie von technischen Mängeln oder Mängeln an der Ausrüstung von Sport- und Hausbooten Forderungen zu stellen und Auflagen zu erteilen,
- c) die Weiterfahrt eines Sport- oder Hausbootes zu untersagen, wenn die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet ist (z. B. infolge technischer Mängel der Sport- oder Hausboote, Nichteignung des Bootsführers),
- d) die Bescheinigung der technischen Überprüfung/Zulassung gemäß § 23 Absätze 3 und 4 sowie die technische Zulassung der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (nachfolgend DSRK genannt) bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel einzuziehen.

(3) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes und der Direktor des Seefahrtsamtes können in begründeten Fällen Abweichungen von den Festlegungen dieser Anordnung durch Ausnahmegenehmigung zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen werden auf schriftlichen Antrag erteilt und haben zu enthalten:

- die Begründung für die Abweichung von den Festlegungen dieser Anordnung,
- den Bereich und die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigungen sowie
- erforderliche Maßnahmen, die die sichere Durchführung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten.

Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Schriftform, können mit Auflagen verbunden, von Bedingungen abhängig gemacht und jederzeit widerrufen werden.

(4) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchsetzung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 5

Verantwortung der Sportverbände

(1) Die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb und die Erteilung von Befähigungsnachweisen sowie die technische Überprüfung/Zulassung und die Ausstellung von Bescheinigungen hierüber obliegen grundsätzlich den Sportverbänden

- Allgemeiner Deutscher Motorsport-Verband der DDR,

⁵ Für die Zuordnung der Gewässer gemäß den Buchstaben b, d und e gelten die §§ 6 und 32 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467).

- Bund Deutscher Segler der DDR,
- Deutscher Anglerverband der DDR,
- Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind bei den genannten Sportverbänden entsprechend den Erfordernissen Prüfungskommissionen und technische Kommissionen zu bilden. Sie arbeiten auf der Grundlage dieser Anordnung und den dazu von den Präsidien der Sportverbände erlassenen Richtlinien.

(3) Die Sportverbände können Verkehrssicherheitsaktive auf dem Gebiet des Wassersports bilden. Die Kommissionen gemäß Abs. 2 können Bestandteil dieser Verkehrssicherheitsaktive sein. Der Aufbau und die Arbeitsweise dieser Verkehrssicherheitsaktive richten sich nach den Richtlinien der Präsidien der Sportverbände. Die Verkehrssicherheitsaktive sind befugt, gegenüber den Sporttreibenden ihres Sportverbandes folgende Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit wahrzunehmen:

- a) Sportboote auf den verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu überprüfen/kontrollieren und Einsicht in die Bordtagebücher und andere Boatsdokumente zu nehmen,
- b) Belehrungen und Unterweisungen der Bootsführer bei festgestellten Verstößen gegen diese Anordnung vorzunehmen,
- c) den Verkehrsunterricht für Bootsführer, denen gemäß § 29 Abs. 5 Buchst. b die Teilnahme am Verkehrsunterricht auferlegt wurde, durchzuführen,
- d) Verstöße gegen diese Anordnung innerhalb der Sportverbände auszuwerten.

Die Ermächtigung der Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktive zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist zu bescheinigen.

(4) In besonderen Fällen können die Aufgaben gemäß Abs. 1 durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, das Wasserstraßenaufsichtsamt und das Seefahrtsamt wahrgenommen werden.

§ 6

Führen von Sport- und Hausbooten

(1) Jedes in Fahrt befindliche Sport- und Hausboot muß mit einem geeigneten Bootsführer besetzt sein. Die Eignung gilt im allgemeinen als vorhanden, wenn der Bootsführer im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist oder – wenn kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist – die erforderlichen Kenntnisse über diese Anordnung und zur Führung des Sport- oder Hausbootes besitzt.

(2) Der Bootsführer und andere mit Funktionen an Bord betraute Personen dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Fahrtüchtigkeit dieser Personen darf auch nicht durch Übermüdung, Krankheit sowie Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, vermindert sein.

§ 7

Besondere Forderungen an Bootsverleiher

(1) Der Bootsverleiher hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die einen sicheren Verkehr mit Leihbooten und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung gewährleisten.

(2) Der Bootsverleiher hat den Benutzer eines Leihbootes auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen dieser Anordnung sowie auf die örtlichen Besonderheiten des Gewässerabschnittes und des Verkehrs hinzuweisen.

(3) Der Bootsverleiher darf Leihboote, zu deren Führung ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, nur Personen überlassen, die im Besitz des entsprechenden Befähigungsnachweises sind.

(4) Der Bootsverleiher hat für Leihboote, zu deren Führung der Besitz eines Befähigungsnachweises nicht vorgeschrieben ist, die anzuwendenden Bestimmungen dieser Anordnung an der Anlegestelle oder einem anderen geeigneten Ort deutlich sichtbar anzubringen.

(5) Sportboote des entgeltlichen Bootsverleihs sowie deren Landanlagen, z. B. Land- und Schwimmstege, müssen jährlich vom örtlich zuständigen Rat des Kreises zur Nutzung zugelassen sein. Die Zulassung umfaßt insbesondere die Überprüfung des betriebs- und verkehrssicheren Zustandes der Sportboote und Landanlagen. Die Zulassung ist mindestens 4 Wochen vor Eröffnung der Ausleihsaison schriftlich zu beantragen. Sie ist zu bescheinigen und kann mit Auflagen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verbunden und jederzeit widerrufen werden. Die Bestimmungen des § 23 werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

Verantwortung und Pflichten des Bootsführers

(1) Der Bootsführer ist für die Einhaltung dieser Anordnung sowie für die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen verantwortlich. Die an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, den Forderungen des Bootsführers Folge zu leisten.

(2) Der Bootsführer hat sich vor Antritt der Fahrt über die Bedingungen und Verhältnisse der Gewässerabschnitte, die er befahren will, zu informieren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Sport- oder Hausboot mit Fahrtbeginn betriebs- und verkehrssicher ist; die Verantwortung des Bootsverleihers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Der Bootsführer hat alle erforderlichen Maßnahmen zur sicheren Führung des Sport- oder Hausbootes zu treffen. Er darf Personen, Tiere oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der sicheren Führung und Bedienung des Sport- oder Hausbootes nicht behindern oder an Bord befindliche Personen nicht gefährden können.

(4) Die Bedienung des Ruders mit einer anderen geeigneten Person entbindet den Bootsführer nicht von seiner Verantwortung: Die Eignung gilt im allgemeinen als vorhanden, wenn die das Ruder bedienende Person ausreichende Kenntnisse zur Steuerung des Sport- oder Hausbootes besitzt.

(5) Die Bedienung des Ruders gemäß Abs. 4 von Sportmotorbooten und Hausbooten mit Motorantrieb mit einer Motorleistung von mehr als 18,5 kW (25 PS) ist nur Personen gestattet, die mindestens 16 Jahre alt sind. Das gilt nicht für den Übungs-, Trainings- und Ausbildungsbetrieb der Sportverbände.

(6) Werden Sportboote geschleppt, ist jeder Bootsführer von geschleppten Sportbooten für sein Sportboot und der Führer des schleppenden Sportbootes oder Fahrzeuges für den Schleppverband verantwortlich; dies gilt auch für geschleppte Hausboote. Die Bootsführer der geschleppten Sport- oder Hausboote haben den Forderungen des Verbandsführers Folge zu leisten.

(7) Der Bootsführer hat nach dem Festmachen und vor Verlassen des Sport- oder Hausbootes alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen sowie der Benutzung durch Unbefugte zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Sport- oder Hausboot wirksam zu machen.

(8) Beim Ausbildungs-, Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportverbände obliegen die Aufgaben und Rechtspflichten des Bootsführers gemäß den Absätzen 1 bis 7 auch den hierfür verantwortlichen Ausbildern, Übungsleitern und Trainern.

§ 9

Beseitigung/Ersatzvornahme

Rechtsträger sind verpflichtet, ihnen gehörende gesunkene oder nicht mehr verkehrsfähige Sport- oder Hausboote von den Gewässern zu beseitigen. Das zuständige Aufsichtsorgan gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e kann, soweit der Rechtsträger der Aufforderung zur Beseitigung des Sport- oder Hausbootes innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, die Beseitigung auf dessen Kosten durchführen lassen (Ersatzvornahme).

§ 10

Natur- und Umweltschutz

(1) Gewässer dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist es verboten, in die Gewässer Fäkalien, feste Stoffe – wie Abfälle und Unrat – oder Flüssigkeiten – wie Öl oder Kraftstoffe oder damit verunreinigtes Wasser – einzubringen.

(2) Bootsführer von Sport- oder Hausbooten haben durch rücksichtsvolle Fahrweise jede unnötige Lärmverursachung und Luftverschmutzung zu vermeiden.

(3) Das Befahren von oder das Stilliegen an oder in Gelezonen (wasserseitige Uferzonen, die mit Schilf oder anderen Wasserpflanzen bewachsen sind) in einem Abstand von weniger als 2 m ist nicht gestattet. Beim Befahren von Seen und seenartigen Verbreiterungen ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, mit Sportmotorbooten und Hausbooten mit Motorantrieb ein Abstand von 30 m und mit anderen Sportbooten ein Abstand von 10 m zur Gelezone einzuhalten.

(4) Einschränkungen und Verbote auf Gewässern, die Naturschutzgebiete⁶ sind, müssen entsprechend beachtet werden. Naturschutzgebiete dürfen, sofern eine besondere Kennzeichnung nicht vorhanden und es aus navigatorischen Gründen erforderlich ist, nur bis zu 50 m entfernt vom Fahrwasser befahren werden.

§ 11

Allgemeine Fahrregeln

(1) Sport- und Hausboote haben auf Kanälen, auf engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts zu fahren. Sie müssen Fahrzeugen den für deren Kurs und Manöver notwendigen Raum lassen. Es ist nicht gestattet, Sport- und Hausboote im Fahrwasser treiben zu lassen oder mit diesen im Fahrwasser stillzuliegen.

(2) Sport- und Hausboote haben einen angemessenen Abstand gegenüber Fahrzeugen zu halten. Der Kurs von Fahrzeugen darf nur in solchem Abstand gekreuzt werden, daß eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

(3) Bootsführer haben bei der Wahrnehmung von Dienstfahrzeugen der Aufsichtsorgane, der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes, die ein Sondersignal führen (z. B. ein blaues Funklicht, ein weißes Funklicht mit rotem Kreuz, eine Rote-Kreuz-Flagge, auf

⁶ Dafür gelten die Beschlüsse der Räte der Bezirke über die Behandlungsrichtlinien für Naturschutzgebiete.

der Oder und Westoder eine weiße Flagge mit blauem Kreuz), das mit einem akustischen Warnsignal verbunden sein kann, alle Maßnahmen für die ungehinderte Vorbeifahrt dieser Fahrzeuge und die Sicherung ihrer Sport- und Hausboote gegen schädlichen Wellenschlag und Sog zu treffen.

(4) An Anlegestellen und Liegestellen, die ausschließlich für Fahrzeuge bestimmt sind (z. B. besonders gekennzeichnete Liegeplätze, Umschlagstellen, Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren) sowie im Bereich von Fischfangeräten und Fischereivorrichtungen dürfen Sport- und Hausboote nicht stilliegen.

(5) Das Fahren in die Abstände zwischen den Anhängen eines Schleppverbandes ist nicht gestattet.

(6) Das Anlegen oder Anhängen von Sport- und Hausbooten an ein Fahrzeug ist nur mit Zustimmung des Schiffsführers gestattet.

(7) Das Fahren im Sogwasser eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb ist nicht gestattet.

(8) Sind Gewässerabschnitte durch gelbe Tonnen abgegrenzt, dürfen Sport- und Hausboote diese Abgrenzung grundsätzlich nicht überqueren und die abgegrenzten Gewässerabschnitte nicht befahren.

(9) Abgegrenzte Badestellen dürfen mit Sport- und Hausbooten nicht befahren werden. Von nicht abgegrenzten Badestellen müssen Sportsegelboote, Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb einen ausreichenden Abstand halten.

(10) In Fahrt befindliche Sport- und Hausboote haben von Fahrzeugen, die ein gelbes Funklicht führen und von Fischfangeräten und Fischereivorrichtungen einen möglichst großen Abstand zu halten.

(11) Ein aus Sportbooten bestehender Schleppverband, der von einem Sportboot, Kleinfahrzeug oder Fahrzeug geschleppt wird, darf aus nicht mehr als 10 Sportbooten – während der Nacht jedoch nicht mehr als 2 Sportbooten – im Anhang bestehen. Die Länge des Schleppverbandes darf 80 m nicht überschreiten. Es dürfen nicht mehr als 3 Sportboote nebeneinander geschleppt werden, wenn der zu befahrende Gewässerabschnitt unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und des übrigen Verkehrs genügend freien Raum für die Vorbeifahrt von Fahrzeugen, Kleinfahrzeugen und Sportbooten bietet. Die Steuerfähigkeit des gesamten Verbandes muß gewährleistet sein.

§ 12

Begegnen, Überholen oder Kreuzen

(1) Das Begegnen, Überholen oder Kreuzen der Kurse ist nur gestattet, wenn der zu befahrende Gewässerabschnitt unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichend Raum für die Vorbeifahrt gewährt und andere Verkehrsteilnehmer weder behindert noch gefährdet werden.

(2) Sportboote, deren Kurse jede Gefahr einer Kollision ausschließen, dürfen ihren Kurs und/oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr einer Kollision herbeiführen könnte.

(3) Begegnen sich 2 Sportboote so, daß die Gefahr einer Kollision besteht, muß grundsätzlich jedes so weit wie möglich nach Steuerbord ausweichen; ist dies nicht möglich, findet für das Ausweichen von Sportbooten unterschiedlicher Antriebsart Abs. 7 und das Ausweichen von Sportsegelbooten Abs. 8 Anwendung.

(4) Sportboote – mit Ausnahme von Sportsegelbooten untereinander – haben grundsätzlich an Backbord des vorausfahrenden Sportbootes zu überholen. Hat das Fahrwasser eine hinreichende Breite, kann das überholende Sportboot das vorausfahrende Sportboot auch

an Steuerbord überholen. Das überholende Sportboot hat hierbei einen sicheren Abstand zu dem zu überholenden Sportboot einzuhalten. Als überholendes Sportboot gilt dasjenige, das sich dem anderen aus einer Richtung achterlicher als querab nähert.

(5) Beim Überholen von Sportsegelbooten untereinander muß das überholende Sportsegelboot grundsätzlich an der Luvseite des zu überholenden Sportsegelbootes vorbeifahren.

(6) Kreuzen sich die Kurse zweier Sportboote gleicher Antriebsart – mit Ausnahme von Sportsegelbooten – so, daß die Gefahr einer Kollision besteht, muß das Sportboot ausweichen, das das andere an Steuerbord hat.

(7) Kreuzen sich die Kurse von Sportbooten unterschiedlicher Antriebsart so, daß die Gefahr einer Kollision besteht, müssen

- a) Sportmotorboote allen anderen Sportbooten,
- b) Sportboote, die weder mit Motorantrieb noch unter Segel fahren, Sportsegelbooten ausweichen.

(8) Wenn die Kurse zweier Sportsegelboote einander so kreuzen, daß die Gefahr einer Kollision besteht, ist wie folgt auszuweichen:

- a) wenn sie den Wind nicht von der selben Seite haben, muß das Sportsegelboot ausweichen, welches den Wind von Backbord hat;
- b) wenn sie den Wind von der selben Seite haben, muß das luvwärtige Sportsegelboot dem leewärtigen ausweichen.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für das Begegnen, Überholen oder Kreuzen der Kurse von Sportbooten, Hausbooten und Kleinfahrzeugen untereinander.

§ 13

Zusätzliche Fahrregeln für das Brettsegeln

(1) Das Brettsegeln ist nur bei Tag und guter Sicht und grundsätzlich nur außerhalb des Fahrwassers gestattet. Ist das Fahrwasser nicht gekennzeichnet, darf das Brettsegeln nur außerhalb des üblicherweise von der Schifffahrt genutzten Fahrwassers erfolgen.

(2) Auf Segelbrettern mit mehr als einem Mast gilt als Bootsführer die Person, die das achterliche Segel bedient.

(3) Mit Personen besetzte Segelbretter dürfen grundsätzlich nicht geschleppt werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 dürfen im Rahmen des organisierten Übungs- und Trainingsbetriebes des Bundes Deutscher Segler der DDR

- a) Fahrwasser beim Brettsegeln genutzt werden;
- b) mit Personen besetzte Segelbretter geschleppt werden, wobei die Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten werden darf.

(5) Beim Schleppen von Segelbrettern müssen das Schlepboot und das letzte geschleppte Segelbrett einen gelben Wimpel mindestens 0,5 m über der Wasserlinie führen.

(6) Die Mitnahme von Personen auf Segelbrettern – mit Ausnahme bei Hilfeleistung – ist nicht gestattet.

§ 14

Fahrtgeschwindigkeit

Soweit durch Verkehrszeichen nichts anderes bestimmt ist, dürfen Sportboote und Hausboote mit Motorantrieb

- a) auf Seewasserstraßen, Binnenseen, der Elbe und der Oder die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h,
- b) auf Kanälen die Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h,
- c) auf Gewässerabschnitten mit einer Breite von weniger als 20 m, an unübersichtlichen Stellen, in Schleusenbereichen und in Hafengewässern die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h,
- d) auf sonstigen Binnengewässern die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten. Die in Buchstaben a und d festgelegten Höchstgeschwindigkeiten gelten nicht auf den gemäß § 16 Absätze 1 oder 7 gekennzeichneten Wasserflächen.

§ 15

Durchfahren von Schleusen

(1) Zum Schleusen haben Sport- und Hausboote an dem für sie vorgesehenen Liegeplatz zu warten, bis sie zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Fahrzeuge und Kleinfahrzeuge haben beim Schleusen den Vorrang vor Sport- und Hausbooten.

(2) Das Schleusen erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Sport- und Hausboote vor der Schleuse. Die Reihenfolge kann durch das Schleusenpersonal zur besseren Ausnutzung der Schleusenammer geändert werden. Das Überholen im Schleusenbereich ist nicht gestattet.

(3) Vor der Einfahrt in die Schleuse sind die Segel zu bergen und – wenn erforderlich – die Masten zu legen. Das Nachfüllen von Kraftstoff in der Schleuse ist nicht gestattet. In der Schleuse sind Sport- und Hausboote festzumachen und die Motoren abzustellen.

(4) Das Ein- oder Aussteigen in der Schleuse ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Anweisungen des Schleusenpersonals sind zu befolgen.

(5) Die Ausfahrt aus der Schleuse darf erst nach Aufforderung durch das Schleusenpersonal erfolgen.

(6) Bei der Benutzung von Schleusen, die durch die Bootsführer selbständig zu bedienen sind, haben sich die Bootsführer über die Bedienungsanweisungen an der Schleuse zu informieren und diese zu befolgen.

§ 16

Wasserskisport, Motorwasserrennsport und ähnliche Aktivitäten

(1) Der Wasserskisport ist nur auf den hierfür von dem jeweils zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei festgelegten Wasserflächen gestattet. Der Wasserskisport darf grundsätzlich nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur bei klarer Sicht ausgeübt werden. Die Kennzeichnung der Wasserfläche erfolgt gemäß den Bildern 34 und 49 der Anlage 2 und obliegt, wenn nicht eine Nutzung gemäß Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 vorliegt, dem zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e.

(2) Beim Wasserskisport ist das schleppende Sportboot zusätzlich zum Sportbootführer mit einer weiteren geeigneten Person im Alter von mindestens 14 Jahren zu besetzen, die den Schleppvorgang überwacht.

(3) Die Benutzung unbemannter Schleppmittel ist nicht gestattet.

(4) Die Schleppleine ist am Sportboot an einer geeigneten Vorrichtung so zu befestigen, daß die Steuerfähigkeit des Sportbootes nicht beeinträchtigt wird und ein schnelles Lösen der Schleppleine gewährleistet werden kann.

(5) Das Nachschleppen der leeren Schleppleine ist nicht gestattet.

(6) Andere Fahrzeuge, Kleinfahrzeuge, Sport- und Hausboote dürfen durch den Wasserskisport nicht behindert oder gefährdet werden. Beim Begegnen und Überholen hat sich der Wasserskiläufer im Kielwasser des schleppenden Sportbootes zu halten.

(7) Wasserflächen, die gemäß Bild 49 der Anlage 2 gekennzeichnet sind und auf denen zusätzlich der weiße Ball gemäß Bild 50 der Anlage 2 gesetzt ist, sind ausschließlich den Sportverbänden für das Wasserskilaufen, dem Motorwasserrennsport und ähnlichen Aktivitäten vorbehalten. Ist der weiße Ball gesetzt, dürfen andere Sport- und Hausboote auf den so gekennzeichneten Wasserflächen nicht verkehren.

(8) Wasserflächen gemäß Abs. 7 werden auf schriftlichen Antrag der Sportverbände vom jeweils zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei freigegeben. Die Freigabe kann mit Auflagen verbunden und von Bedingungen abhängig gemacht sowie jederzeit widerrufen werden.

§ 17

Hausboote

(1) Hausboote dürfen nur auf den Binnengewässern und Seewasserstraßen verkehren oder stationiert werden. Voraussetzung dafür ist eine Liegeplatzgenehmigung gemäß Abs. 4.

(2) Hausboote ohne Motorantrieb dürfen nur von Fahrzeugen fortbewegt werden.

(3) Hausboote mit Motorantrieb unterliegen der technischen Aufsicht des DSRK.

(4) Hausboote dürfen nur auf den von den Räten der Kreise festgelegten Standorten stationiert werden. Die Stationierung bedarf der Genehmigung (Liegeplatzgenehmigung) durch das zuständige Aufsichtsorgan gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e. Das zuständige Aufsichtsorgan hat über die Erteilung oder Versagung der Liegeplatzgenehmigung nach Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen, zu entscheiden.

(5) Die Liegeplatzgenehmigung kann mit Auflagen verbunden und von Bedingungen abhängig gemacht – insbesondere hinsichtlich der technischen Sicherheit, des technischen Zustands und der Umweltschutzforderungen – sowie mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall der Nichterfüllung oder Verletzung der Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Liegeplatzgenehmigung ist nicht übertragbar.

§ 18

Veranstaltungen auf den Gewässern

Wassersportveranstaltungen, Wasserfeste oder andere öffentliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei.

Sonderbestimmungen für bestimmte Gewässer; Verkehrszeichen

(1) Für bestimmte Binnengewässer und Seewasserstraßen gelten zusätzlich zu den sonst in dieser Anordnung vorgeschriebenen Verkehrsregeln die Sonderbestimmungen gemäß Anlage 1.

(2) Die durch Verkehrszeichen gemäß Anlage 2 erhobenen Forderungen (Verbote, Gebote und Hinweise) sind zu beachten und einzuhalten.

(3) Es ist nicht gestattet, Verkehrszeichen zum Festmachen oder Verholen von Sport- und Hausbooten zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen oder so nahe an Verkehrszeichen stillzuliegen, daß sie verdeckt werden.

Erteilung von Befähigungsnachweisen

(1) Bootsführer von Sportmotorbooten, Hausbooten mit Motorantrieb und Sportsegelbooten mit einer Segelfläche ab 6 m² müssen im Besitz eines der Sportbootart und dem Fahrtbereich entsprechenden Befähigungsnachweises gemäß Anlage 5 sein. Der Befähigungsnachweis ist an Bord mitzuführen.

(2) Die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung der Befähigungsnachweise erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Anlage 5 durch Prüfungskommissionen der Sportverbände gemäß § 5 Abs. 1 und in besonderen Fällen durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, das Wasserstraßenaufsichtsamt und das Seefahrtsamt für die Fahrtbe-
reiche

- Binnenfahrt
- Seewasserstraßenfahrt
- Küstenfahrt
- Seefahrt.

(3) Der Befähigungsnachweis kann auf bestimmte Gewässerabschnitte, Bootstypen und Motorleistungen bzw. Segelflächen eingeschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Befähigungsnachweise können von den Sportverbänden, von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, vom Wasserstraßenaufsichtsamt und vom Seefahrtsamt, die diese erteilt haben, zeitweilig oder auf Dauer eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Der Entzug von Befähigungsnachweisen auf Grund von Ordnungswidrigkeiten kann nur im Ordnungsstrafverfahren gemäß § 29 Abs. 5 erfolgen.

(5) Nautische Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine, die nach den für die Seefahrt geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden, ersetzen die Befähigungsnachweise gemäß Abs. 1 für Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb für den im Befähigungszeugnis bzw. Berechtigungsschein ausgewiesenen Fahrtbereich mit Ausnahme des Fahrtbereiches Binnenfahrt. Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine zum Führen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nach den für die Binnenschifffahrt geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden, ersetzen die Befähigungsnachweise gemäß Abs. 1 für Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb auf Binnengewässern.

Benutzung der Sport- und Hausboote

(1) Sportboote dürfen Gewässer nur im zugelassenen Fahrtbereich und nur bis zu einer Wind- bzw. Seegangstärke befahren, die eine Gefährdung der an Bord befindlichen Personen und des Sportbootes ausschließt. Das Fahren von Sportbooten bei Eisgang ist verboten.

(2) Sportboote mit Pedalantrieb dürfen auf Gewässern mit einer Fließgeschwindigkeit über 1,25 km/h (0,35 m/s) und außerhalb des für sie begrenzten Fahrtbereiches nicht eingesetzt werden.

(3) Die für Sportboote festgelegte zulässige Nutzladung, Motorleistung und Segelfläche sowie die zugelassene Anzahl der Personen dürfen nicht überschritten werden. Auf Sportbooten dürfen außer dem Bootsführer nicht mehr als 12 Personen, einschließlich Kinder, mitgenommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 dürfen Sportboote nur so beladen sein, daß der Mindestfreibord gemäß Anlage 6 Abschn. 1.3. eingehalten wird.

(5) Für die Mitnahme von Kindern auf Sportbooten gilt folgendes:

- a) auf Sportbooten, die jeweils nur für eine Person vorgesehen sind, kann von einer erwachsenen Person zusätzlich ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren, soweit die erforderliche Sitzmöglichkeit hierfür vorhanden ist, mitgenommen werden;
- b) auf anderen Sportbooten können
 - von je 2 erwachsenen Personen zusätzlich 1 Kind im Alter bis zu 12 Jahren oder
 - anstelle von 2 erwachsenen Personen 3 Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden.

Dies gilt nicht für Leihboote; auf diesen Sportbooten gelten Kinder als erwachsene Personen.

(6) Bei der Mitnahme von Kindern und Nichtschwimmern sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(7) Für die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 sind neben den Bootsführern auch die Bootsverleiher verantwortlich. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten auch für Hausboote.

Betriebs- und Verkehrssicherheit

(1) Sport- und Hausboote dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind. Sie gelten als betriebs- und verkehrssicher, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck und dem Fahrtbereich gebaut und ausgerüstet sind, die an Bord befindlichen Personen und der Verkehr auf den Gewässern nicht gefährdet und die Bestimmungen dieser Anordnung erfüllt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten im allgemeinen als erfüllt, wenn Sport- und Hausboote entsprechend den geltenden staatlichen Standards⁷ gebaut sind sowie den Bestimmungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Sport- und Hausbooten gemäß Anlage 6 und den Bestimmungen für die Ausrüstung von Sport- und Hausbooten gemäß Anlage 7 entsprechen. Für Hausboote mit Motorantrieb gelten zusätzlich die Vorschriften der DSRK.

(3) Für die Herstellung von Sport- und Hausbooten im Eigenbau sind die staatlichen Standards für den Bau von Sportbooten gemäß Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

⁷ Z. Z. gilt der Standard TGL 45 746

(4) Für die Einhaltung der Absätze 1 und 2 sind neben den Bootsführern die Bootsverleiher, Hersteller und Rechtsträger im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten verantwortlich.

§ 23

Technische Überprüfung/Zulassung

(1) Neubauten von Sport- und Hausbooten müssen vom Hersteller typmäßig zugeordnet sein; von ihnen sind die Leistungsparameter gemäß dem geltenden Standard⁷ zu benennen. Diese Pflicht haben auch diejenigen, die Sport- und Hausboote importieren.

(2) Die Benennung gemäß Abs. 1 gilt als Bestätigung, daß das Sport- oder Hausboot den Bestimmungen dieser Anordnung und dem für den jeweiligen Bootstyp geltenden Standard entspricht.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen Sportboote mit stationärer Motoranlage und Sportboote mit Außenbordmotor mit einer Motorleistung von mehr als 2,6 kW (3,5 PS) und Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 6 m² sowie im Eigenbau hergestellte Segelbretter technisch überprüft sein. Der technischen Überprüfung gleichgestellt ist der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände (z. B. Meßbrief des Bundes Deutscher Segler der DDR).

(4) Für den Einsatz auf den Seegewässern der DDR außerhalb der Seewasserstraßen sowie auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern müssen Sportboote technisch zugelassen sein. Die technische Zulassung ersetzt die technische Überprüfung gemäß Abs. 3.

(5) Die technische Überprüfung/Zulassung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(6) Die technische Überprüfung/Zulassung obliegt den Sportverbänden gemäß § 5 Abs. 1 und in besonderen Fällen den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Sie erfolgt auf Antrag und ist zu bescheinigen. Die Zeiten und Orte der Durchführung der technischen Überprüfung/Zulassung sind von den Sportverbänden festzulegen und in geeigneter Form bekanntzumachen. Die technische Aufsicht der Hausboote mit Motorantrieb ist bei der DSRK zu beantragen.

(7) Die Bescheinigung der technischen Überprüfung/Zulassung gilt grundsätzlich für 5 Jahre. In der Bescheinigung können in begründeten Fällen die Geltungsdauer, der Fahrtbereich, die Motorleistung, die Segelfläche, die Anzahl der zugelassenen Personen und/oder die Nutzladung eingeschränkt werden. Bei Segelbrettern ist die Bescheinigung der technischen Überprüfung zeitlich unbefristet.

(8) Die Benennung gemäß Abs. 2 und die Bescheinigung der technischen Überprüfung/Zulassung gemäß Abs. 6 sind an Bord oder auf dem begleitenden Trainerboot mitzuführen.

(9) Die Bescheinigung der technischen Überprüfung/Zulassung verliert unbeschadet der Geltungsdauer gemäß Abs. 7 ihre Gültigkeit nach Umbauten, Sportbootunfällen oder Schäden, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigt haben.

§ 24

Kennzeichnung

(1) Sport- und Hausboote müssen außen- oder innenbords an gut sichtbarer Stelle den Namen und den Sitz des Rechtsträgers führen. Dies gilt nicht, wenn sie gemäß den Absätzen 2 oder 3 gekennzeichnet sind.

⁷ Z. Z. gilt der Standard TGL 45 746

(2) Bei Sportbooten gemäß § 23 Abs. 3 muß die Registrier-Nummer der Bescheinigung der technischen Überprüfung oder des Meßbriefes des Bundes Deutscher Segler der DDR und bei Hausbooten mit Motorantrieb die Schiffsklasseregister-Nummer der DSRK an beiden Seiten außenbords auf einer Tafel oder im Segel gut lesbar angebracht sein. Die Höhe der Ziffern muß mindestens 10 cm betragen.

(3) Für die Registrierung und Kennzeichnung von Sportbooten, die für den Einsatz in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone vorgesehen sind, gelten anstelle des Abs. 2 die entsprechenden Bestimmungen der Grenzordnung⁸.

(4) Die Kennzeichnungspflicht gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Segelbretter.

(5) An Leihbooten ist zusätzlich die Anzahl der zugelassenen Personen an beiden Seiten außenbords deutlich sichtbar anzubringen.

§ 25

Sichtzeichen und Schallsignale

(1) Sport- und Hausboote müssen die vorgeschriebenen Sichtzeichen gemäß Anlage 3 führen und die Schallsignale gemäß Anlage 4 beachten bzw. geben. Andere Lichter, Zeichen und Schallsignale, die mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Es ist nicht gestattet, Leuchten oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch den Verkehr auf den Gewässern oder an den Ufern gefährden oder behindern können.

§ 26

Sportbootunfälle

(1) Ist ein Sport- oder Hausboot gesunken oder verschollen oder ist durch einen Sportbootunfall der Tod eines Menschen oder ein Personenschaden verursacht worden, haben der Bootsführer oder andere Beteiligte dieses Ereignis unverzüglich zu melden.

(2) Der Bootsführer ist auch zur Meldung verpflichtet, wenn durch einen Sportbootunfall ein Hindernis, eine Gefährdung oder eine sonstige Behinderung des Verkehrs auf den Gewässern oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit entstanden ist.

(3) Die Meldung der Ereignisse gemäß den Absätzen 1 und 2, die sich auf

- a) den Binnengewässern und Seewasserstraßen ereignet haben, ist an die nächstgelegene Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu richten,
- b) den Seegewässern der DDR außerhalb der Seewasserstraßen oder auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern ereignet haben, ist an das Seefahrtsamt zu richten.

(4) Ist auf den Seegewässern der DDR außerhalb der Seewasserstraßen oder auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern

- ein Sportboot gesunken oder verschollen

⁸ Z. Z. gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 25. März 1982 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR – Grenzordnung – (GBl. I Nr. 11 S. 208) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 308).

- durch einen Sportbootunfall der Tod eines Menschen oder ein erheblicher Personenschaden verursacht worden,
sind für die Untersuchung dieser Ereignisse die dafür geltenden Rechtsvorschriften⁹ anzuwenden.

§ 27

Badeverbot

- (1) Das Baden und Schwimmen sind verboten
- a) von 100 m ober- bis 100 m unterhalb von Brücken, Hafeneinfahrten und Grenzübergangsstellen,
 - b) im Schleusenbereich, im Bereich von Wehren und in Häfen,
 - c) an Anlegestellen des öffentlichen Verkehrs,
 - d) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte,
 - e) im Kurs von Fahrzeugen,
 - f) an durch Verbotstafeln gekennzeichneten Stellen,
 - g) in Wasserflächen gemäß § 16 Absätze 1 und 7,
 - h) in den Gewässern
 - Brandenburger Niederhavel vom Kleinen Beetzsee bis einschließlich Einmündung Jacobsgraben
 - Brandenburger Stadthavel von km 56,5 bis Mündung in die Niederhavel
 - Silokanal
 - Britzer Zweigkanal
 - Teltow-Kanal
 - Havel-Oder-Wasserstraße von km 55,0 bis km 76,0
 - Spree-Oder-Wasserstraße von km 15,6 bis km 23,5.
- (2) Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen an anderen als an den im Abs. 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Badende und schwimmende Personen müssen von in Fahrt befindlichen Fahrzeugen, Kleinfahrzeugen sowie Sport- und Hausbooten und von in den Gewässern stationierten Fischfanggeräten und Fischereivorrichtungen einen sicheren Abstand halten.
- (4) Als Schwimmen im Sinne der Absätze 1 und 3 gilt auch der Aufenthalt auf den Gewässern mit Schwimmmitteln (Luftmatratzen, Schwimmringe, Badeboote und andere schwimmfähige Gegenstände).

§ 28

Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen
- a) Forderungen und Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b,
 - b) das Untersagen der Weiterfahrt gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c,
 - c) das Einziehen der Bescheinigung der technischen Überprüfung/Zulassung oder der technischen Zulassung der DSRK gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. d,

⁹ Z. Z. gilt die Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 25 S. 243).

- d) das Versagen oder den Widerruf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3,
- e) das Versagen oder den Widerruf der Zulassung sowie die Auflagen und Bedingungen einer Zulassung gemäß § 7 Abs. 5,
- f) das Versagen oder den Widerruf einer Freigabe einer Wasserfläche gemäß § 16 Abs. 8,
- g) das Versagen oder den Widerruf einer Liegeplatzgenehmigung gemäß § 17 Absätze 4 und 5,
- h) die Einschränkung des Befähigungsnachweises gemäß § 20 Abs. 3 durch die Aufsichtsorgane oder
- i) das Einziehen des Befähigungsnachweises gemäß § 20 Abs. 4 durch die Aufsichtsorgane (nachfolgend Entscheidung genannt) kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der von der Entscheidung gemäß Abs. 1 Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Für das Beschwerdeverfahren gelten

- a) bei Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) und des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 329),
- b) bei Entscheidungen der anderen Aufsichtsorgane die Absätze 3 bis 7.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter des Aufsichtsorgans einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat; Beschwerden gegen mündliche Entscheidungen sind bei dem Leiter des Aufsichtsorgans einzureichen, dessen Mitarbeiter entschieden hat.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; hiervon können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt,
- b) den zur Ausführung dieser Anordnung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt oder den erteilten Auflagen nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,- bis 300,- M belegt werden.

(2) Wer eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) in rücksichtsloser Weise begeht,
 - b) begeht und dadurch schuldhaft einen Personen- oder Sachschaden verursacht, jedoch die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und seine Schuld gering sind,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,- bis 500,- M belegt werden.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000,- M kann ausgesprochen werden, wenn durch vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

- a) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen oder mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes,
- c) dem Direktor des Seefahrtsamtes,
- d) den Leitern der Organe der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen,
- e) den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(5) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

- a) bei besonders groben Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 der Entzug des Befähigungsnachweises bis zu 3 Jahre,
- b) die Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen werden. In den Fällen gemäß Buchst. a können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e den Befähigungsnachweis vorläufig einziehen, wenn es die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Gewässern erfordert; der vorläufige Entzug des Befähigungsnachweises soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(6) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,- bis 50,- M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(7) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie die ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe bis 20,- M auszusprechen.

(8) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Sportboote, die eine gültige Bestätigung des Herstellers gemäß § 21 Abs. 1 der bisher geltenden Sportbootanordnung besitzen, sind von der technischen Überprüfung gemäß § 23

Abs. 3 bis zum Ablauf der Gültigkeit der Bestätigung oder Zulassung befreit. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Kennzeichnung gemäß § 24 Abs. 2 für diese Sportboote keine Anwendung.

(2) Befähigungszeugnisse der Binnenschifffahrt, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen für Sportboote, die eine Länge von 15 m, eine Breite von 3 m oder eine Wasserverdrängung von 15 t überschreiten, erteilt wurden, verlieren am 31. Dezember 1990 ihre Gültigkeit. Sie können innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer beim Wasserstraßenaufsichtsamt umgetauscht werden.

§ 31

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 24 Abs. 2 am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Der § 24 Abs. 2 tritt am 31. März 1991 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 2. Juli 1974 über den Verkehr mit Sportbooten – Sportbootanordnung (SBAO) – (Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes),
- die Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1979 über den Verkehr mit Sportbooten – Sportbootanordnung (SBAO) – (Sonderdruck Nr. 730/1 des Gesetzblattes),
- die Anordnung Nr. 3 vom 3. Juli 1981 über den Verkehr mit Sportbooten – Sportbootanordnung (SBAO) – (Sonderdruck Nr. 730/2 des Gesetzblattes).

Berlin, den 29. März 1989

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz
Staatssekretär

Sonderbestimmungen für Binnengewässer und Seewasserstraßen

Teil 1

Sonderbestimmungen für Binnengewässer

1. Auf dem Gewässerabschnitt der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen der Marschallbrücke (km 15,3) und der Insel der Jugend (km 23,5) sowie auf dem Teltow-Kanal einschließlich Britzer Zweigkanal ist der Verkehr mit Sport- und Hausbooten verboten.
2. Auf dem Gewässerabschnitt der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen km 37,1 und km 39,1 (Regattastrecke Grünau) ist
 - a) das zwischen den Einbauten (Dalben) zur Grünauer Uferseite gelegene Fahrwasser für den öffentlichen Sportbootverkehr gesperrt, es ist dem organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportverbände vorbehalten,
 - b) während der öffentlich bekanntgemachten Wettkampfanstaltungen und -zeiten das Stillliegen von Sportbooten und der Verkehr von Sportmotorbooten und Hausbooten mit Motorantrieb auf dem nördlich davon gelegenen Fahrwasser (Wendenschloß-Uferseite) verboten. Von dem Liegeverbot sind Sportboote an Anlagen ihrer Bootsstände ausgenommen,
 - c) im Bereich der Enge Roseneck für Sportsegelboote das Kreuzen nicht gestattet.
3. Auf dem Gosener Kanal dürfen nur verkehren
 - a) Ruderboote,
 - b) Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb, deren Motorleistung mehr als 2,6 kW (3,5 PS) beträgt und
 - c) Sport- und Hausboote, die
 - eine Länge, gemessen am Bootskörper, von mehr als 6,00 m,
 - eine Breite, gemessen am Bootskörper, von mehr als 3,00 m oder
 - einen Tiefgang von mehr als 0,80 m haben.
4. Auf dem Gosener Graben dürfen nicht verkehren
 - a) Ruderboote,
 - b) Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb, deren Motorleistung mehr als 9,0 kW (12 PS) beträgt,
 - c) Sportboote, die
 - eine Länge, gemessen am Bootskörper, von mehr als 6,00 m,
 - eine Breite, gemessen am Bootskörper, von mehr als 3,00 m oder
 - einen Tiefgang von mehr als 0,80 m haben. Für Sportmotorboote untereinander besteht Überholverbot.
5. Auf den Gewässerabschnitten der Unteren Havel-Wasserstraße ist
 - a) auf dem Silokanal von km 56,20 bis km 61,30 der Verkehr mit Sport- und Hausbooten verboten;

- b) auf dem Beetzsee von km 1,02 bis km 3,04 die Fahrt nur auf der der Regattastrecke gegenüberliegenden Seeseite (Ostseite) gestattet. Die Abgrenzung der Regattastrecke erfolgt durch gelbe Tonnen;
 - c) auf dem südlichen Arm (neue Fahrt) der Potsdamer Havel von km 25,40 bis km 26,20 der Verkehr mit Sport- und Hausbooten ohne Motorantrieb, mit Ausnahme von Sportsegelbooten mit Kiel, verboten.
6. Auf dem Gewässerabschnitt der Havel-Oder-Wasserstraße zwischen der Mündung des Havelkanals (km 10,40) und der Straßenbrücke Hennigsdorf (km 12,50) ist der Verkehr mit Sport- und Hausbooten bei Nacht verboten. Zur Fahrt bei Tag ist nur die westliche Fahrwasserseite zu benutzen.
 7. Auf dem Gewässerabschnitt der Oberen Havel-Wasserstraße von km 26,0 bis km 44,5 dürfen Sport- und Hausboote nur bei Tag unter Beachtung der festgelegten Schleusenzeiten diesen Gewässerabschnitt ohne Aufenthalt durchfahren. Ein Stilliegen in diesem Gewässerabschnitt ist nicht gestattet.
 8. Auf der Müritz-Elde-Wasserstraße ist das Durchfahren der Schleuse Dömitz (km 0,0) mit Sport- und Hausbooten nicht gestattet.
 9. Auf dem Schweriner See ist nördlich einer Linie zwischen den Ortschaften Bad Kleinen und Flessenow (km 41,7 der Stör-Wasserstraße) der Verkehr mit Sportmotorbooten und Hausbooten mit Motorantrieb grundsätzlich verboten. Diese Linie wird durch gelbe Tonnen und die Durchfahrt mit entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet. Das Verbot gilt nicht für Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb auf der Fahrt
 - a) vom und zum ständigen Liegeplatz, wenn sie im Kreis Wismar registriert sind,
 - b) vom und zum Wasserwanderplatz Hohen Viecheln,
 - c) vom und zum Angelgebiet, wenn der Bootsführer die dafür gültige Angelberechtigung besitzt.
 Die Fahrt hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
10. Das Segeln ist verboten auf
 - a) den Kanälen
 - Mittellandkanal,
 - Elbe-Havel-Kanal,
 - Pareyer Verbindungskanal,
 - Sacrow-Paretzer Kanal,
 - Havelkanal,
 - Oder-Havel-Kanal,
 - Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße von km 92,9 bis km 120,0;
 - Oder-Spree-Kanal,
 - Gosener Kanal,
 - Malzer Kanal von km 44,0 bis km 46,9 und
 - Voßkanal;
 - b) dem Rhin zwischen Ruppiner See und Schleuse Alt-Ruppin;
 - c) der Müggelspree zwischen dem Großen Müggelsee und dem Dämeritzsee – mit Ausnahme des Kleinen Müggelsee –;
 - d) dem Gosener Graben;
 - e) der Dahme-Wasserstraße zwischen dem Sellenzugsee und der Schleuse Neue Mühle;
 - f) der Unteren Havel-Wasserstraße von km 35,9 bis km 38,0;

- g) den Gewässerabschnitten der Müritz-Elde-Wasserstraße
 - Schleuse Plau bis Kalkofen Plau (von km 120,0 bis km 121,0)
 - Lenzkanal (von km 126,2 bis km 126,6);
 - h) den Gewässerabschnitten der Stör-Wasserstraße
 - Wickendorfer Kanal,
 - Werderkanal,
 - Paulsdammkanal und
 - von km 19,7 (Straßenbrücke) bis km 20,0 (Steg für Wasserwanderer).
11. Auf den nicht unter Ziff. 10 genannten Kanälen sowie auf dem Stangengraben zwischen dem Schweriner Innensee und dem Heidensee ist das Brettsegeln verboten und im übrigen das Segeln nur mit raumen Wind und nur mit einem Segel gestattet.
 12. Über die Bestimmungen der Ziffern 10 und 11 hinaus ist das Brettsegeln auf der Elbe, der Oder, der Saale und der Unteren Havel-Wasserstraße grundsätzlich verboten; das gilt nicht auf Seen und seenartigen Verbreiterungen sowie auf Strecken, die mit dem Zeichen 35 der Anlage 2 gekennzeichnet sind.
 13. Auf den Grenzgewässern der Oder von km 542,4 bis km 704,1 und der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 ist
 - a) der Verkehr mit Sport- und Hausbooten grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres und bei Tag auf der gesamten Breite der Gewässer gestattet,
 - b) auf Sport- oder Hausbooten am Heck oder am Bug die Staatsflagge zu führen,
 - c) das Anlegen und Liegen von Sport- und Hausbooten nur an den dafür festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Sport- und Hausboote, die in der DDR beheimatet sind, dürfen nur am DDR-seitigen Ufer anlegen oder stilliegen.
 14. Auf den Hafengewässern gilt zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Anordnung die jeweilige Hafenordnung.

Teil 2

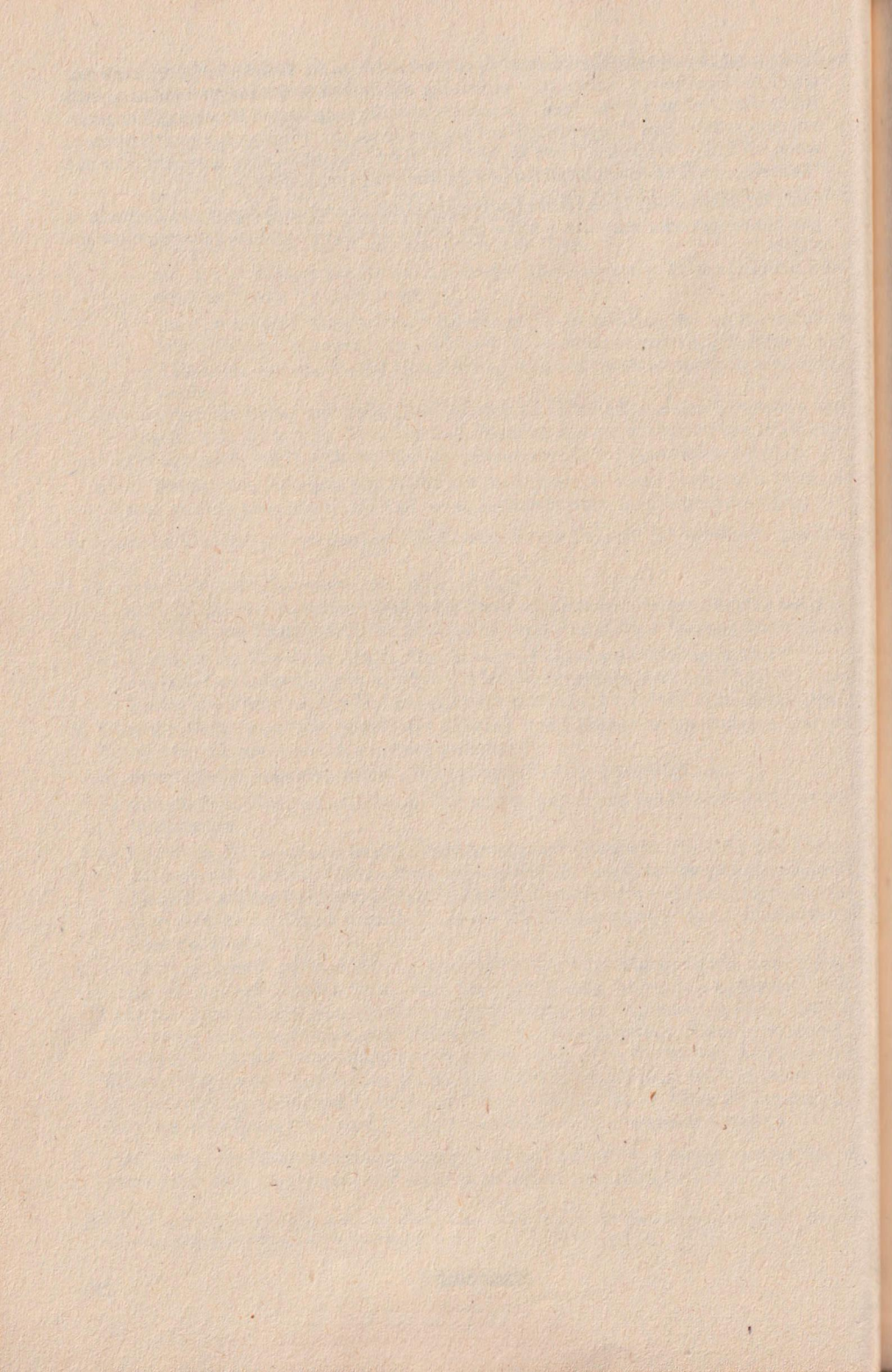
Sonderbestimmungen für Seewasserstraßen

- I. Der Verkehr mit Sport- und Hausbooten ist verboten:
 - a) innerhalb der Seewasserstraße „Wismarbucht“
 - in den Häfen des VEB Seehafen Wismar und des VEB Mathias-Thesen-Werft Wismar; das Einlaufen in den Alten Hafen ist nur mit Erlaubnis des Hafenkaptäns des Aufsichtsbereiches Wismar des Seefahrtsamtes gestattet;
 - b) innerhalb der Seewasserstraße „Warnow“
 - im Überseehafen einschließlich Ölhafen, Chemiehafen und Getreidehafen sowie in unmittelbarer Nähe der Liegeplätze im Stadthafen des VEB Seehafen Rostock,
 - im Fährhafen der Deutschen Reichsbahn in Rostock-Warnemünde,
 - in den Werftbecken I und II des VEB Warnowwerft Warnemünde,
 - im Hafen des VEB Metallaufbereitung Rostock, Betriebsteil Marienehe,
 - im Hafen des VEB Fischfang Rostock,
 - im Hafen des VEB Minol Rostock,
 - im Hafen des VEB Neptunwerft Rostock,
 - auf dem Rostock-Überseehafen-Fahrwasser einschließlich der Wendeplatte vor

- dem Handelshafen, mit Ausnahme des Kreuzens bei Fahrten von und zum Breitling und Schnatermann,
- auf dem Pinnengraben;
- c) innerhalb der Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“
- in den Häfen des VEB Seehafen Stralsund und des VEB Volkswerft Stralsund, mit Ausnahme bei Fahrten durch die Ziegelgrabenbrücke im Rügendam und bei Fahrten von und nach den Stadtkanälen,
 - im Hafen Barhöft mit Ausnahme der Reede Bock,
 - auf den Gewässern nördlich des Ribnitz-Fahrwassers von Tonne 1 (Höhe Barhöft) bis Tonne 71 (Höhe Pramort),
 - auf dem Gewässerabschnitt der Stresower Bucht nördlich des Breitenparallels 54°20,7'N im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres, mit Ausnahme von Sport- und Hausbooten, die nicht mit Motorantrieb fortbewegt werden;
- d) innerhalb der Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“ auf den Gewässern entlang der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen bis zu einem Abstand von 100 m zum Tonnenstrich, mit Ausnahme des Gewässerabschnitts vor dem Hafen Altwarp;
- e) im Bereich von Anlegern und Häfen der Aufsichtsorgane, der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie anderer Schutz- und Sicherheitsorgane.
2. Über die Verkehrsverbote gemäß Ziff. 1 hinaus ist der Verkehr für Segelbretter verboten
- a) innerhalb der Seewasserstraße „Wismarbucht“ auf dem Gewässerabschnitt südlich der Verbindungslinie zwischen Hohenwiesendorf-Huk und Timmendorf-Hafen bis zu einem Abstand von 1 000 m zu dieser Linie;
- b) innerhalb der Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“ auf dem Gewässerabschnitt westlich der Verbindungslinie zwischen Thießow, Insel Ruden und Peenemünder Haken bis zu einem Abstand von 1 000 m zu dieser Linie.
3. Über die Verkehrsverbote gemäß den Ziffern 1 und 2 hinaus ist das Anlegen und das Festmachen für Sport- und Hausboote verboten
- a) innerhalb der Seewasserstraße „Wismarbucht“ an der Insel Walfisch,
- b) innerhalb der Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“ an der Insel Ruden,
- c) innerhalb der Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“ am Ufer des Peenestroms im Bereich des Hafens Wolgast zwischen der nördlichen Begrenzungslinie in Höhe des auf der Stadtseite gelegenen Fährbeckens und der südlichen Begrenzungslinie in Höhe des Standprobenbeckens der VEB Peenewerft Wolgast einschließlich Sauziner Bucht.
4. Die Verkehrsverbote gemäß Ziff. 1 gelten nicht in den aufgeführten Häfen, wenn für das Einlaufen des betreffenden Sport- oder Hausbootes zum Aufslippen und/oder Verladen, zur Durchführung von Reparaturen oder in anderen begründeten Fällen die Erlaubnis des Verantwortlichen des Hafens, z. B. des Werftkapitäns, Hafenkapitäns oder -meisters, des Dock- oder Slippmeisters, erteilt wurde. Das Verbot des Anlegens und Festmachens an der Insel Ruden gemäß Ziff. 3 Buchst. b gilt nicht für Sportboote, die sich beim dortigen Kontrollpunkt gemäß Grenzordnung vom 25. März 1982 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1983 ab- bzw. anmelden müssen.
5. Das Verbot des Befahrens von gekennzeichneten und/oder bekanntgemachten Sperr- und Fischereischutzgebieten¹ wird durch diese Anordnung nicht berührt.

¹ Die Sperr- und Fischereischutzgebiete werden in den Nautischen Mitteilungen für Seefahrer bekanntgemacht, die vom Seehydrographischen Dienst der DDR herausgegeben werden.

6. Sport- und Hausboote, die beabsichtigen, eine bewegliche Brücke im geöffneten Zustand zu durchfahren, haben dies rechtzeitig durch Setzen des Flaggensignals gemäß Bild 15 der Anlage 3 anzuzeigen. Sie haben dabei die festgelegten Brückenöffnungszeiten zu beachten. Das Flaggensignal darf nur von Sport- und Hausbooten gesetzt werden, wenn nach dem Niederlegen von Masten die Durchfahrtshöhe nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.
7. Das Durchfahren der Hauptdurchfahrten der Straßenbrücken Wolgast und Zecherin in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand ist Sport- und Hausbooten nicht gestattet.



Verkehrszeichen und Kennzeichnung der Gewässer

Erläuterungen:

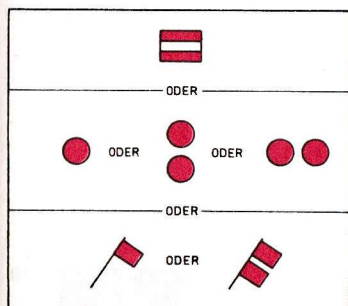
1. Die Verkehrszeichen können zur besseren Erkennbarkeit mit einem schmalen weißen Streifen umrandet sein.
2. In dieser Anlage bedeutet



ein ununterbrochenes Licht von gleichbleibender Stärke und Farbe.



Teil 1 Verkehrszeichen im Bereich der Binnengewässer und Seewasserstraßen



Verbot der Durchfahrt bzw. Vorbeifahrt; werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet das ein längeres Verbot

1



2

Überholverbot



3

Verbot des Begegnens und Überholens



4

Stillegeverbot (Verbot des Ankerns und Festmachens) auf der Seite der Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes, auf der das Zeichen steht



5

Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen und Ketten auf der Seite der Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes, auf der das Zeichen steht



6

Verbot des Festmachens auf der Seite der Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes, auf der das Zeichen steht



7

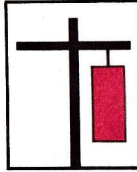
Verbot, Wellenschlag oder Sog zu verursachen



8

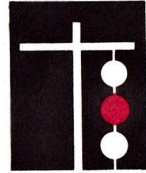
oder

oder

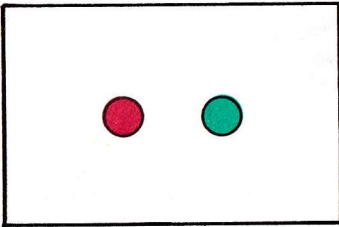


9

oder

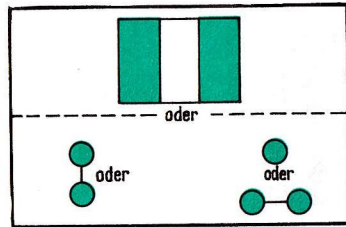


10



11

Verbot der Ein- bzw. Durchfahrt; Sport- und Hausboote haben sich auf die Fahrtaufnahme vorzubereiten



12

Erlaubnis zur Durchfahrt bzw. Vorbeifahrt



13

Verkehrsverbot für Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb



14

Verkehrsverbot für Sport- und Hausboote



15

Verkehrsverbot für Sportsegelboote



16

Verkehrsverbot für Sport- und Hausboote, die weder mit Motorantrieb noch durch Segel fortbewegt werden



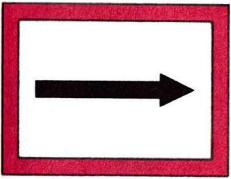
17

Verbot des Wasserskilafens



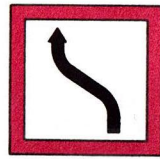
18

Verkehrsverbot für Segelbretter



19

Gebot, in die durch Pfeil angezeigte Richtung zu fahren



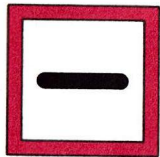
20

Gebot auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Sport- oder Hausbootes liegt



21

Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Sport- oder Hausbootes liegt



22

Gebot, anzuhalten



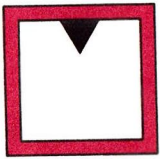
23

Gebot, die angegebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten (Zahlen im Mittelfeld geben die zugelassene Höchstgeschwindigkeit in km/h an)



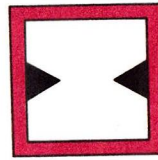
24

Erlaubnis zum Fahren mit höherer Geschwindigkeit für Sportboote



25

Begrenzte lichte Höhe¹



26

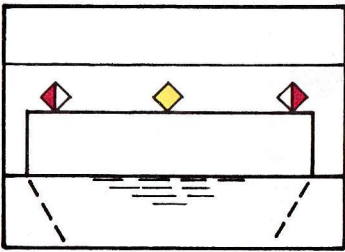
Begrenzte Breite der Durchfahrt oder des Fahrwassers¹



27

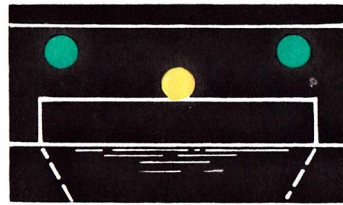
Das Fahrwasser verläuft entfernt vom rechten (linken) Ufer; Sport- und Hausboote haben den im Zeichen angegebenen Abstand – gemessen vom Zeichen – vom Ufer zu halten¹

¹ Zahlen im Mittelfeld geben die vorhandene Breite bzw. den Abstand in Metern an.



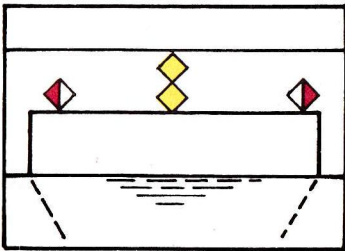
28

Tagbezeichnung freie Durchfahrtsöffnung; Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist gestattet, Gegenverkehr ist zu beachten



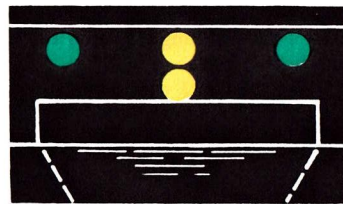
29

Nachtbezeichnung freie Durchfahrtsöffnung; Verkehr in beiden Fahrrichtungen ist gestattet, Gegenverkehr ist zu beachten



30

Tagbezeichnung freie Durchfahrtsöffnung; Verkehr ist nur in einer Fahrrichtung gestattet



31

Nachtbezeichnung freie Durchfahrtsöffnung; Verkehr ist nur in einer Fahrrichtung gestattet



32

Erlaubnis zum Stilliegen (Ankern und Festmachen) für Fahrzeuge und Kleinfahrzeuge am Ufer an der Seite der Wasserstraße bzw. des Wasserstraßenabschnittes, auf der das Zeichen steht



33

Erlaubnis zum Ankern und zum Schleifenlassen von Ankern, Trossen und Ketten



34

Erlaubnis des Wasserskilaufens



35

Verkehrserlaubnis für Segelbretter



36

Ende eines Wasserstraßenabschnittes, auf dem Sportbooten das Fahren mit höherer Geschwindigkeit gestattet ist



37

Ende eines Verbotes oder Gebotes, das nur für eine Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung

Zusatzzeichen

Mit Zusatzzeichen wird die Bedeutung anderer Verkehrszeichen näher bestimmt. Die gebräuchlichsten Zusatzzeichen sind:



38

Nur gültig für Sport- und Hausboote



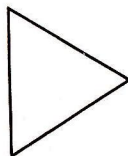
39

Nicht gültig für Sport- und Hausboote



40

Entfernung in Metern



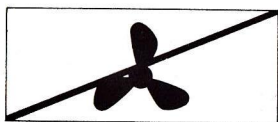
41

Richtungsangabe, in der das Verkehrszeichen gültig ist, erforderlichenfalls mit einer Zahl im Dreieck, die die Entfernung in Metern angibt



42

Nur gültig für Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb



43

Nicht gültig für Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb



44

Anzahl von zugelassenen Sport- und Hausbooten, die nicht überschritten werden darf



45

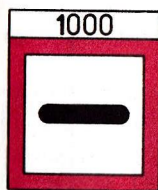
Das Verkehrszeichen gilt nur in der angegebenen Zeit



46

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h

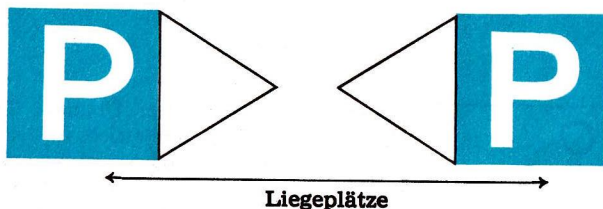
Beispiele:



in 1000 m anhalten



Liegeplatz für 8 Sport- bzw. Hausboote

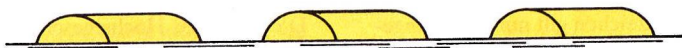




Fahrverbot für Sportboote, gilt nicht für Sportboote unter Riemen und andere durch Muskelkraft angetriebene Sportboote

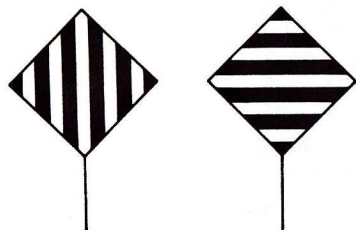


Festmacheverbot, gilt nicht für Sport- bzw. Hausboote



47

Kennzeichnung verbotener oder eingeschränkter Wasserflächen. Das Überqueren der Linie zwischen den Tonnen und das Befahren derart abgegrenzter Wasserflächen ist verboten. Das Verbot kann durch Aufschrift oder Piktogramm eingeschränkt, begrenzt oder aufgehoben werden. Die Aufschrift oder das Piktogramm können auf der Tonne oder auf einer an der Tonne befestigten Tafel angebracht sein.



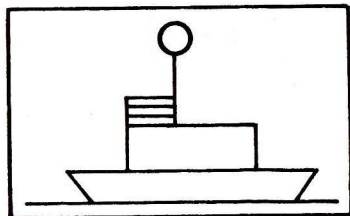
48

Kennzeichnung von Fahrwassereinfahrten auf Seen oder seenartigen Erweiterungen



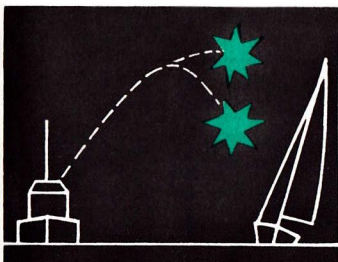
49

Abgegrenzte Wasserfläche für Wasserski-sport, Motorwasserrennsport und ähnliche Aktivitäten



50

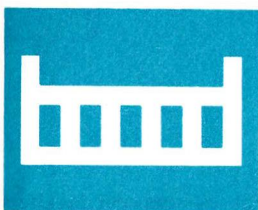
Organisierter Übungs-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb; ist der weiße Ball gesetzt, dürfen Sportboote, die nicht am organisierten Betrieb teilnehmen, sowie Hausboote diese Wasserflächen oder Strecken nicht mehr befahren



51

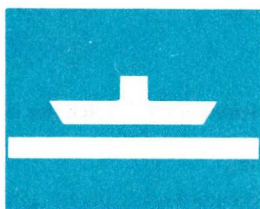
Aufforderung zum Anhalten durch Einrichtungen oder Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Aufsichtsorgane
1 Leuchtsignal 2 Sterne grün

Teil 2 Sonstige Verkehrszeichen im Bereich der Binnengewässer



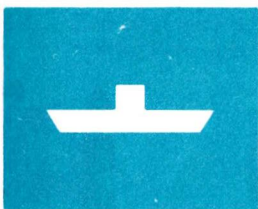
Hinweis auf ein Wehr

52



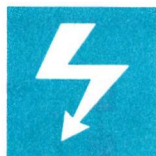
53

Hinweis auf eine nicht freifahrende Fähre



54

Hinweis auf eine freifahrende Fähre



55

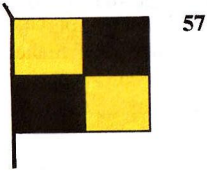
Kreuzende Freileitung; die Durchfahrts-
höhe ist eingeschränkt



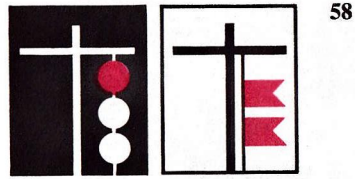
56

Hinweis auf eine Wendestelle; von Fahr-
zeugen, die wenden wollen, ist ein mög-
lichst großer Abstand zu halten

Teil 3 Sonstige Verkehrszeichen im Bereich der Seewasserstraßen



Aufforderung zum Anhalten durch Einrichtungen oder Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der Aufsichtsorgane die Flagge „L“ des Internationalen Signalbuches



Gebot, wegen Sperrung der Wasserfläche zur Durchführung von militärischen Übungen vor dem Sichtzeichen anzuhalten

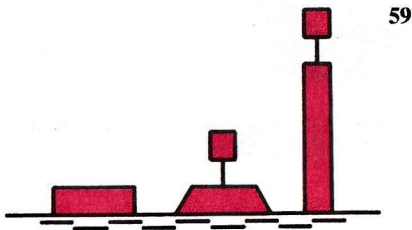
Teil 4 Kennzeichnung im Bereich der Binnengewässer

4.1. Erläuterung

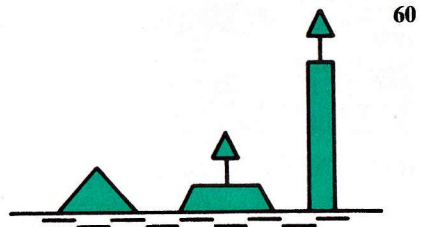
4.1.1. In den Abschnitten 4.2. bis 4.5. gilt als „rechte Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers die Seite, die stromabwärts bzw. bei Talfahrt sich rechts befindet. Als „linke Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers gilt die Seite, die stromabwärts bzw. bei Talfahrt sich links befindet.

4.1.2. Die Bilder 62, 64, 66 und 68 stellen die in der DDR angewendete Variante dar.

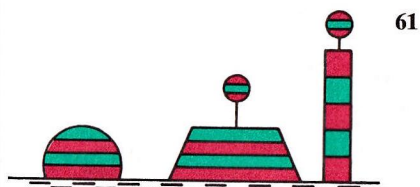
4.2. Tonnen zu Fahrwasserbegrenzung



Rechte Seite des Fahrwassers

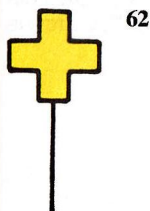


Linke Seite des Fahrwassers

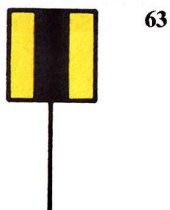


Fahrwasserspaltung

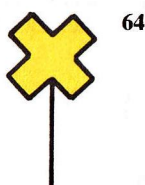
4.3. Kennzeichnung von Fahrwasserübergängen (das Fahrwasser wechselt von einem Ufer zum anderen)



Rechtes Ufer



oder

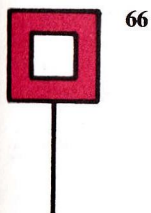


Linkes Ufer

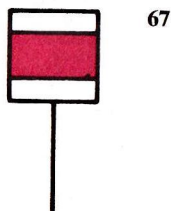


oder

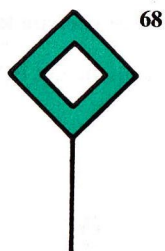
4.4. Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers (das Fahrwasser verläuft in der Nähe des rechten bzw. linken Ufers)



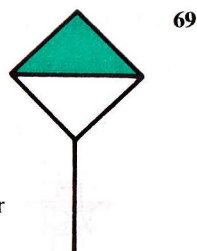
Rechtes Ufer



oder



Linkes Ufer



oder

4.5. Kennzeichnung von gefährlichen Stellen

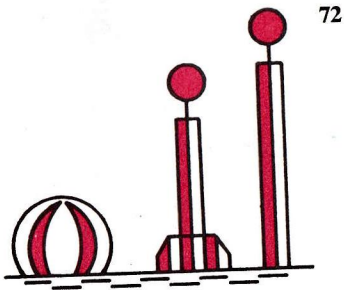


Rechte Seite



Linke Seite

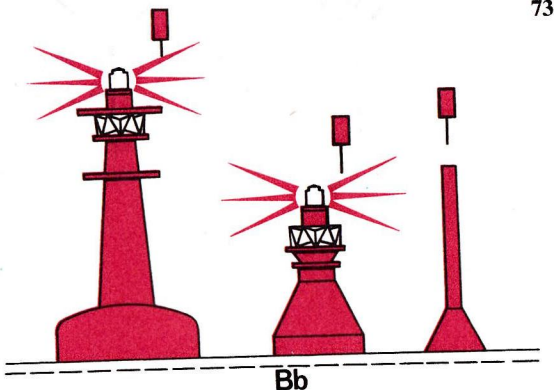
4.6. Kennzeichnung der Fahrwassermitte (das Fahrwasser verläuft an beiden Seiten der verlängerten Linien zwischen zwei Zeichen (auf Seen und seenartigen Erweiterungen))



Mittelfahrwasserzeichen

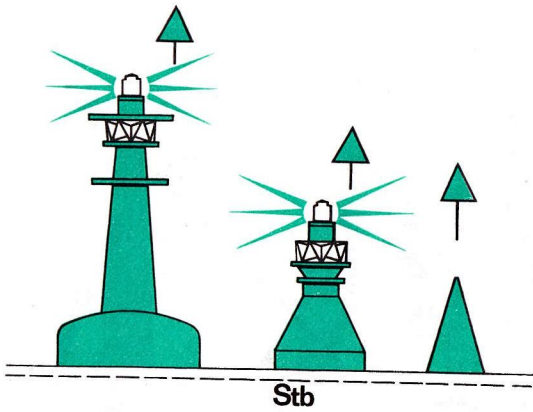
Teil 5 Kennzeichnung der Seewasserstraßen

5.1. Seezeichen der Backbordseite des Fahrwassers



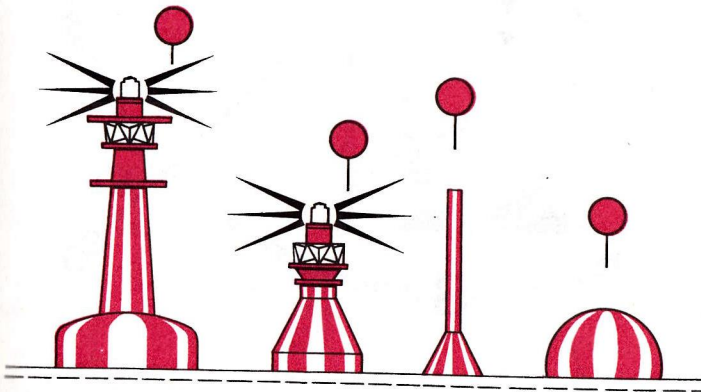
5.2. Seezeichen der Steuerbordseite des Fahrwassers

74



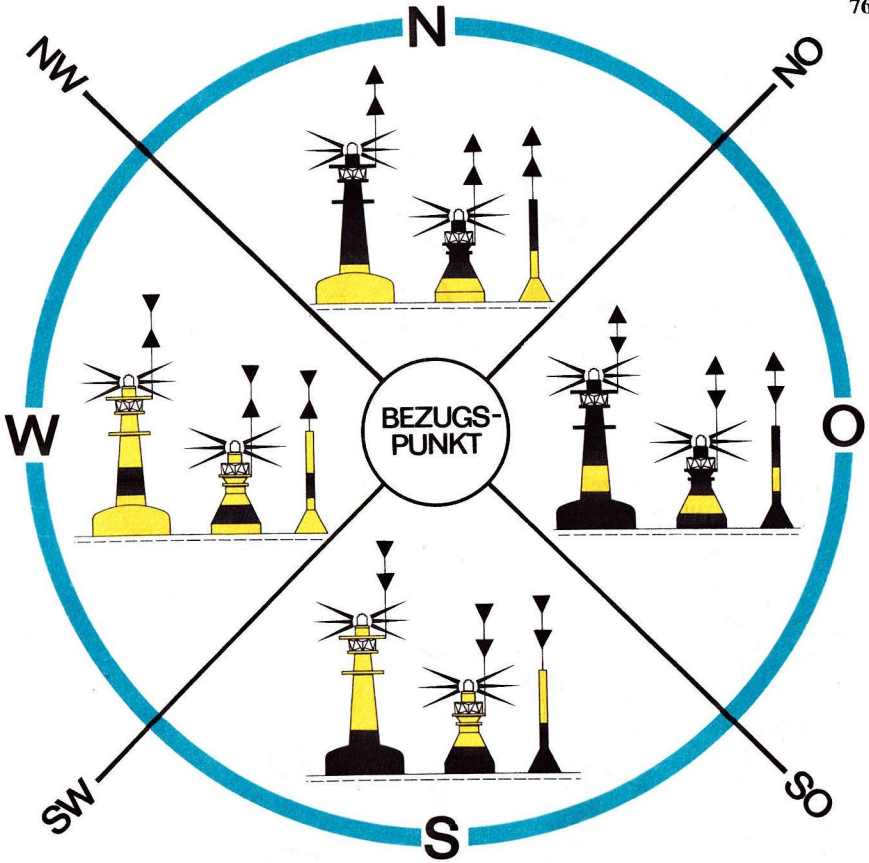
5.3. Mittelfahrwasser-Seezeichen; sie zeigen an, daß rund um das Seezeichen befahrbares Gewässer vorhanden ist

75



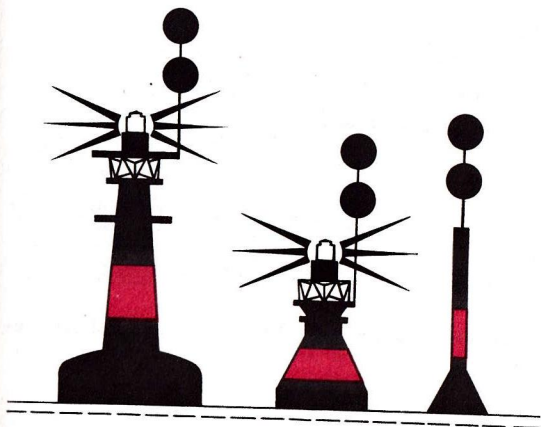
5.4. Kardinalsystem; Kennzeichnung der Seite, an der eine Gefahr sicher passiert werden kann

76



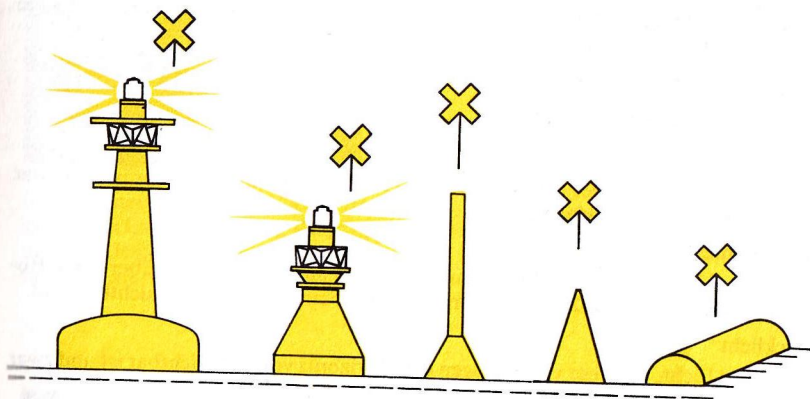
- 5.5. Seezeichen zur Kennzeichnung von Einzelgefahren; sie sind in einem ausreichenden Abstand zu umfahren

77



- 5.6. Sonderseezeichen; sie dienen nicht in erster Linie der Navigation, sondern kennzeichnen spezielle Seegebiete oder Punkte, die in den nautischen Veröffentlichungen gesondert bekanntgemacht werden

78



Sichtzeichen der Sport- und Hausboote, Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge

Erläuterungen:

1. Die mit einem Punkt versehenen Lichter sind vom Standpunkt des Betrachters nicht sichtbar.
2. Nach allen Seiten sichtbare Lichter sind als Vollkreis dargestellt.

Teil 1 Sichtzeichen der Sport- und Hausboote im Bereich der Binnengewässer und der Seewasserstraßen während der Fahrt

1. Allgemeines

- 1.1. Sport- und Hausboote müssen im Bereich der Binnengewässer und Seewasserstraßen in der Nacht und bei unsichtigem Wetter auch am Tage Lichter führen. Sie dürfen nur über die jeweils festgelegten Sichtwinkel sichtbar sein. Die Lichtstärke muß eine Mindestsichtweite von 1 km in dunkler Nacht bei guter Sicht gewährleisten.
- 1.2. Die Sichtzeichen von Kleinfahrzeugen entsprechen denen der Sport- und Hausboote.
- 1.3. Die Tagbezeichnung ist möglichst nahe am Bug zu führen und so zu setzen, daß sie von allen Seiten gut sichtbar ist.

2. Bedeutung der Sichtzeichen

2.1. Bedeutung der Nachtbezeichnung

2.1.1. „Toppflicht“

Ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar ist und zwar 112°30' von vorn nach jeder Seite.

2.1.2. „Seitenlichter“

Ein grünes Licht an Steuerbord und ein rotes Licht an Backbord, die über einen Bogen des Horizonts von 112°30' von vorn nach der betreffenden Seite sichtbar sind.

2.1.3. „Hecklicht“

Ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite.

2.1.4. „Ein von allen Seiten sichtbares Licht“

Ein Licht, das über den ganzen Horizont sichtbar ist (Rundumlicht).

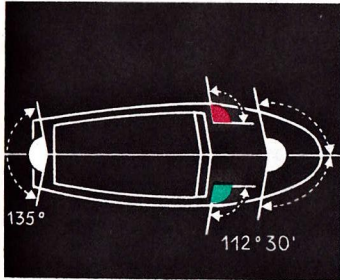
2.2. Bedeutung der Tagbezeichnung

Die vorgeschriebenen Kegel und Bälle dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben. Ihre Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein. Die Abmessungen müssen mindestens betragen für

- Kegel, eine Höhe von 0,30 m und einen Durchmesser der Grundfläche von 0,30 m,
- Bälle, einen Durchmesser von 0,30 m.

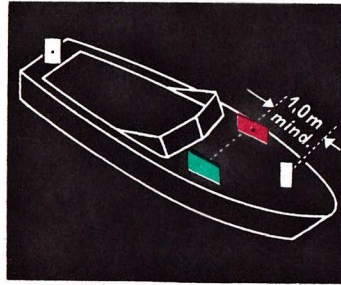
3. Nachtbezeichnung

3.1. Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb



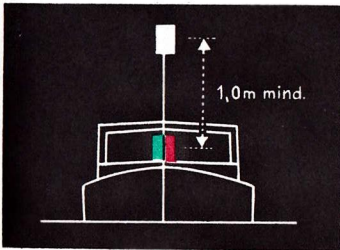
Ein Topplicht, Seitenlichter und ein Hecklicht, wird das Topplicht über den Seitenlichtern gesetzt, muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein

oder



Wird das Topplicht in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt, muß es mindestens 1 m vor diesen angebracht sein

oder



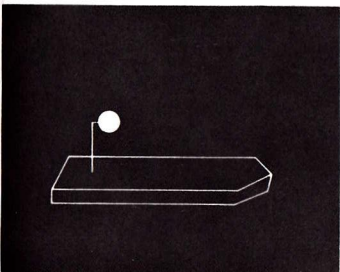
Seitenlichter in einer doppel-farbigen grün-roten Laterne am Bug. Das Topplicht muß mindestens 1 m höher als die doppel-farbige Laterne angebracht sein

oder



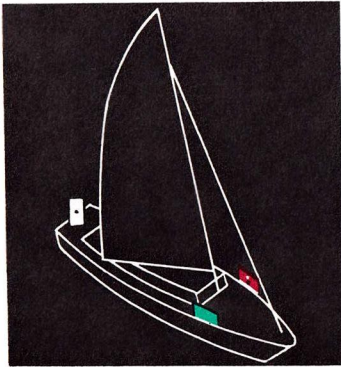
Anstelle des Topplichtes und des Hecklichtes kann ein weißes Rundlicht gesetzt werden, das mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß. Gilt auf Seewasserstraßen nur für Sportmotorboote mit einer Länge von weniger als 12 m

oder



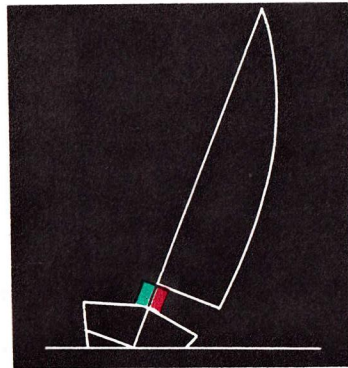
Sportmotorboote auf Binnengewässern mit einer Länge von weniger als 7 m, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht übersteigt, dürfen anstelle des Topplichtes, der Seitenlichter und des Hecklichtes ein weißes Rundlicht so führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

3.2. Sportsegelboote



Seitenlichter und ein Hecklicht

6

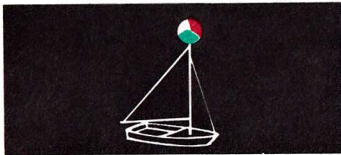


7

oder

Statt Seitenlichter eine doppelfarbige grünrote Laterne und ein Hecklicht

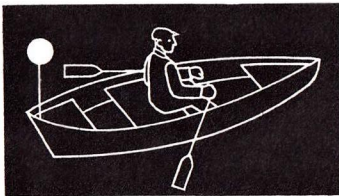
oder



8

Seitenlichter und ein Hecklicht in einer Laterne an der Spitze des Mastes

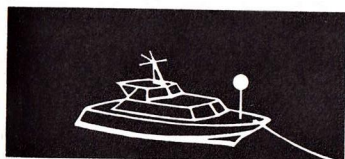
3.3. Ruder- oder Paddelboote sowie geschleppte Sport- und Hausboote



9

Ein weißes Rundumlicht; auf Seewasserstraßen geschleppte Sport- und Hausboote Seitenlichter und Hecklicht

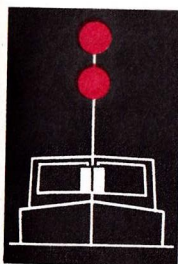
- 3.4. Sport- und Hausboote vor Anker im Bereich der Seewasserstraßen, wenn sie nahe am Fahrwasser stilliegen



10

ein weißes Rundumlicht

- 3.5. Manövrierunfähige Sport- und Hausboote im Bereich der Seewasserstraßen mit einer Länge ab 12 m

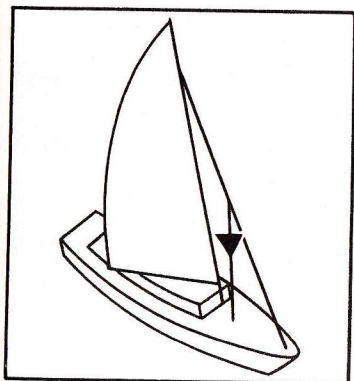


11

zwei rote Lichter

4. Tagbezeichnung

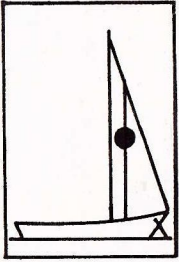
- 4.1. Sportboot, das unter Segel fährt und gleichzeitig seinen Motorantrieb benutzt



12

ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten

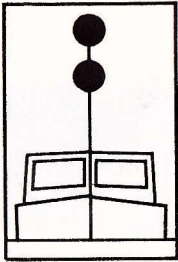
- 4.2. Sport- und Hausboote vor Anker im Bereich von Seewasserstraßen, wenn sie nahe am Fahrwasser stillliegen



13

ein schwarzer Ball

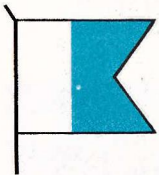
- 4.3. Manövrierunfähige Sport- und Hausboote im Bereich der Seewasserstraßen mit einer Länge ab 12 m



14

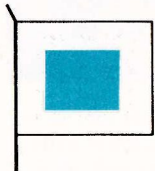
zwei schwarze Bälle

- 4.4. Sport- und Hausboote im Bereich der Seewasserstraßen, die beabsichtigen, eine bewegliche geöffnete Brücke zu durchfahren

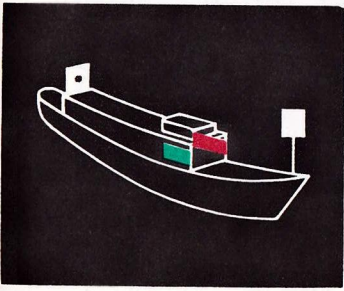


15

die Flaggen „A“ und „S“ des internationalen Signalbuches
Flagge „A“ über „S“

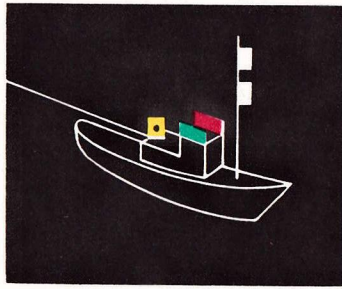


Teil 2 Bezeichnung für Fahrzeuge im Bereich der Binnengewässer



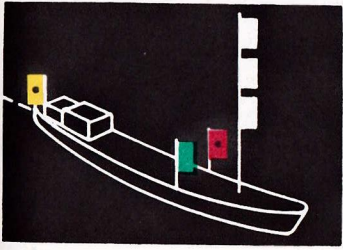
16

Nachtbezeichnung für einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



17

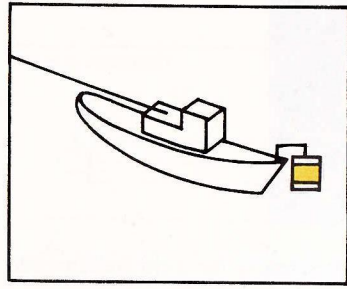
Nachtbezeichnung für schleppende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



18

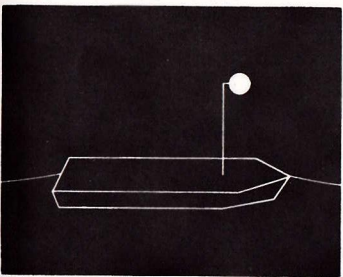
oder

Jedes von mehreren Fahrzeugen



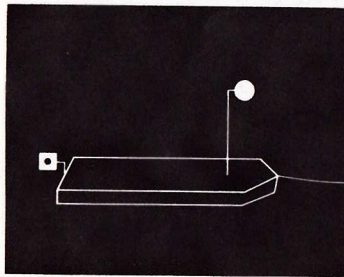
19

Tagbezeichnung für schleppende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



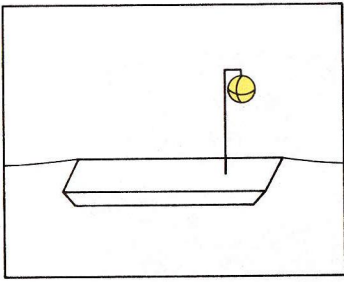
20

Nachtbezeichnung für geschleppte Fahrzeuge mit Ausnahme des letzten Anhänges



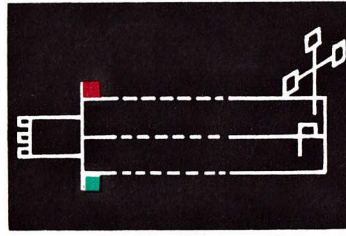
21

Nachtbezeichnung für den letzten Anhang eines Schleppverbandes



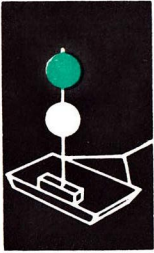
22

Tagbezeichnung für geschleppte Fahrzeuge



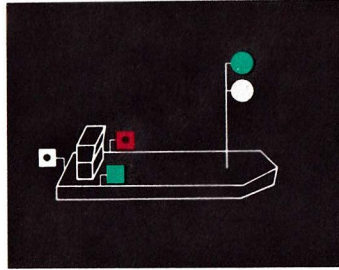
23

Nachtbezeichnung für Schubverbände in Fahrt



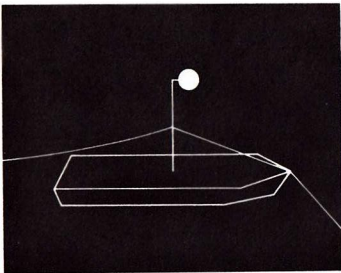
24

Nachtbezeichnung für nicht freifahrende Fähren



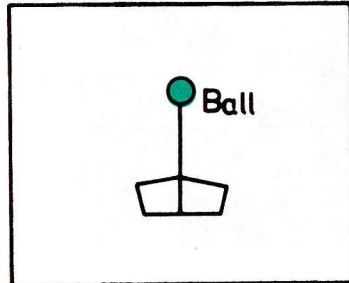
25

Nachtbezeichnung für freifahrende Fähren



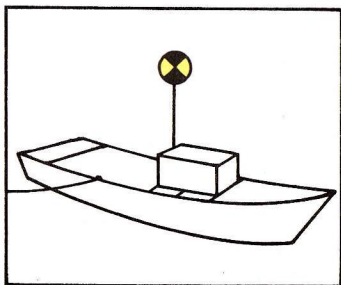
26

Nachtbezeichnung der obersten Tonne oder des Buchtnachen von nicht freifahrenden Fähren



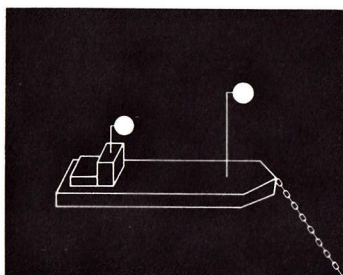
27

Tagbezeichnung für Fähren



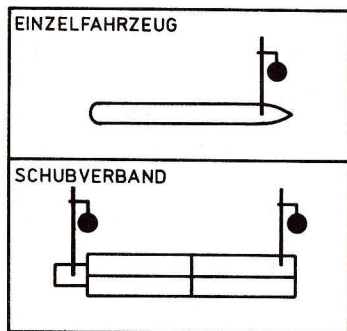
28

Bezeichnung für Fahrzeuge, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen und in Fahrt befindlich sind oder von Fischereifahrzeugen, die mit Elektrozeese fischen; von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten.



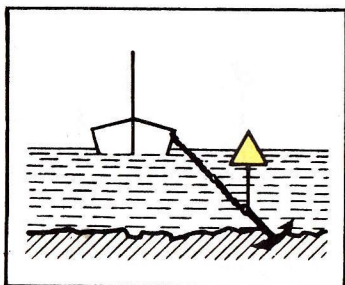
Nachtbezeichnung für stillliegende Fahrzeuge

29



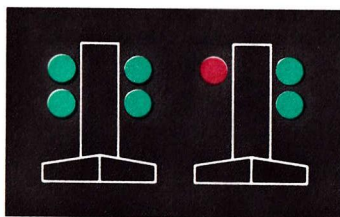
30

Tagbezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die weder direkt noch indirekt am Ufer festgemacht sind



Bezeichnung für ausgeworfene Anker, die die Schifffahrt gefährden können

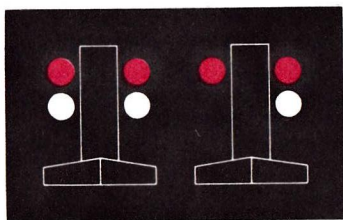
31



32

frei frei nicht frei frei

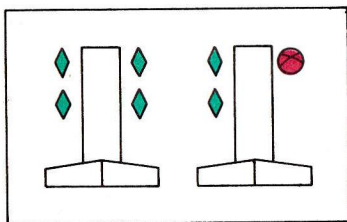
Nachtbezeichnung für schwimmende Geräte, die Arbeiten an der Wasserstraße ausführen



frei frei nicht frei
frei

Nachtbezeichnung für schwimmende Geräte bei der Arbeit, festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge, Wellenschlag ist zu vermeiden

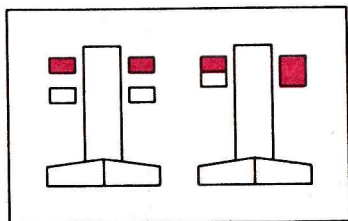
33



frei frei frei nicht frei

Tagbezeichnung für schwimmende Geräte bei der Arbeit oder stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten an der Wasserstraße ausführen

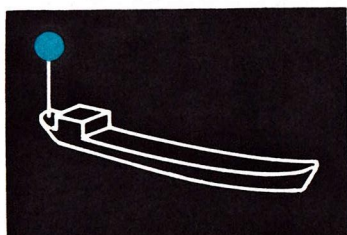
34



frei frei frei nicht frei

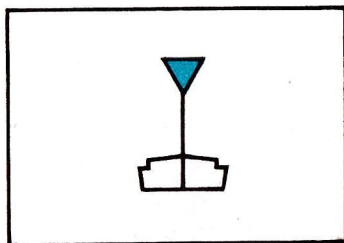
Tagbezeichnung für schwimmende Geräte bei der Arbeit oder stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten an der Wasserstraße ausführen oder gesunkene oder festgefahrene Fahrzeuge; Wellenschlag ist zu vermeiden

35



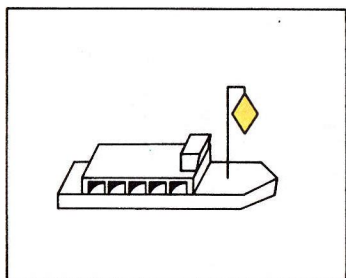
Nachtbezeichnung für Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren (1, 2 oder 3 blaue Lichter); von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten

36



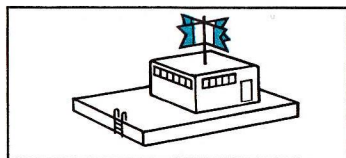
Tagbezeichnung für Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren (1, 2 oder 3 blaue Kegel); von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten

37



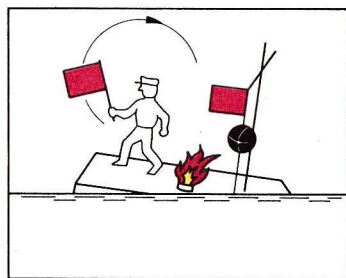
38

Bezeichnung für Fahrzeuge in den Abmessungen von Kleinfahrzeugen, die mehr als 12 Personen befördern. Gegenüber diesen Kleinfahrzeugen gelten die Fahrregeln wie gegenüber Fahrzeugen

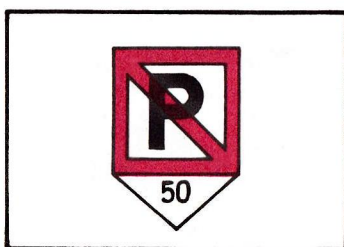


40

Bezeichnung für Fahrzeuge bei Taucherarbeiten; von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten und langsam vorbeizufahren

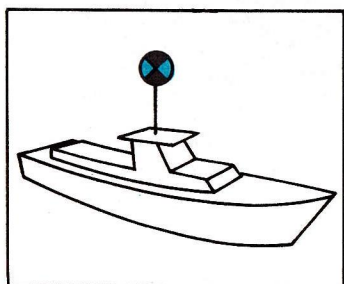


42



39

Breite eines Stilliegeverbotes in Metern, gemessen vom Zeichen



41

Bezeichnung für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane, der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes; es ist unverzüglich die ungehinderte Vorbeifahrt zu ermöglichen

Notsignale:

– ein Licht, eine Flagge oder ein sonstiger Gegenstand, die im Kreis geschwenkt werden;

oder

– eine Flagge mit einem Ball oder einem ballähnlichen Gegenstand darüber oder darunter

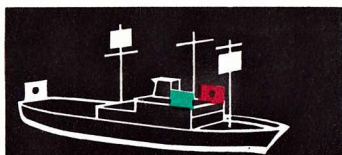
oder

– ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl usw.

oder

– langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme.

Teil 3 Bezeichnung für Fahrzeuge im Bereich der Seewasserstraßen



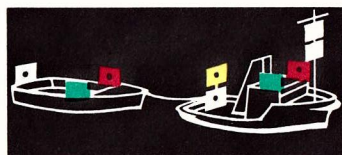
43

Nachtbezeichnung für Maschinenfahrzeuge in Fahrt



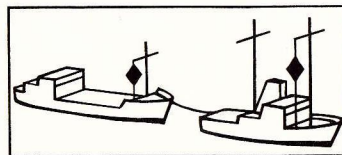
44

Nachtbezeichnung für Luftkissenfahrzeuge und Tragflächenboote in Fahrt



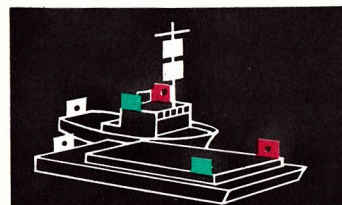
45

Nachtbezeichnung für Schleppzüge in Fahrt, je nach Länge der Schleppzüge mit 2 oder 3 Topplichtern



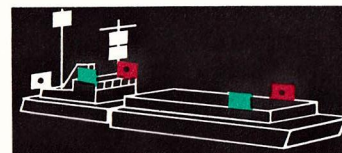
46

Tagbezeichnung für Schleppzüge in Fahrt, Länge des Schleppzuges mehr als 200 m



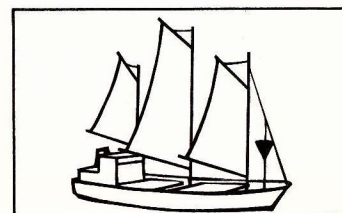
47

Nachtbezeichnung für Schleppzüge in Fahrt mit einem längsseits geschleppten Fahrzeug



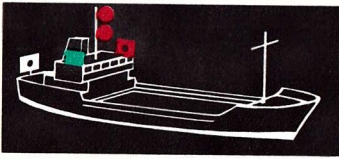
48

Nachtbezeichnung für Schubverbände in Fahrt



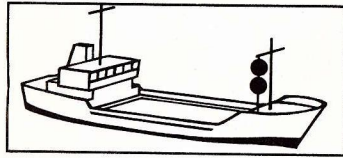
49

Tagbezeichnung für mit Maschinenkraft fahrende Segelfahrzeuge



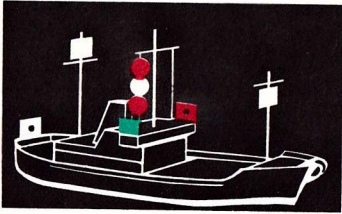
50

Nachtbezeichnung für manövrierunfähige Fahrzeuge in Fahrt



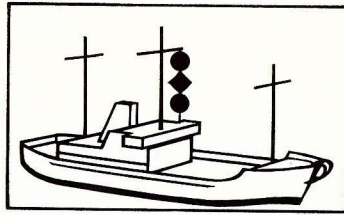
51

Tagbezeichnung für manövrierunfähige Fahrzeuge in Fahrt



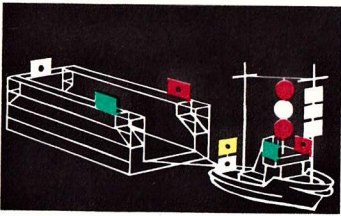
52

Nachtbezeichnung für manövrierbehinderte Fahrzeuge in Fahrt



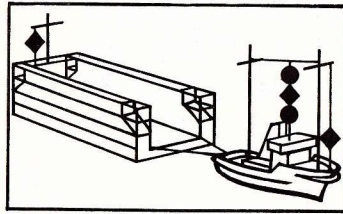
53

Tagbezeichnung für manövrierbehinderte Fahrzeuge in Fahrt



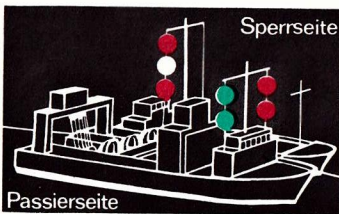
54

Nachtbezeichnung für außergewöhnliche Schleppzüge in Fahrt, Länge des Schleppzuges mehr als 200 m



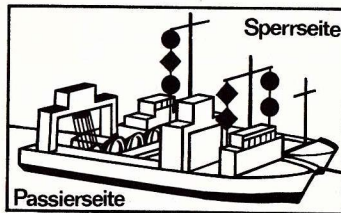
55

Tagbezeichnung für außergewöhnliche Schleppzüge in Fahrt, Länge des Schleppzuges mehr als 200 m



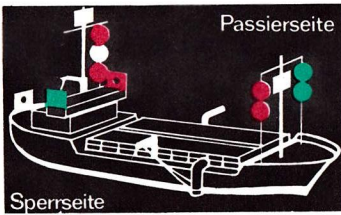
56

Nachtbezeichnung für manövrierbehinderte Fahrzeuge, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, vor Anker



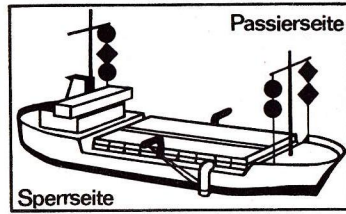
57

Tagbezeichnung für manövrierbehinderte Fahrzeuge, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, vor Anker



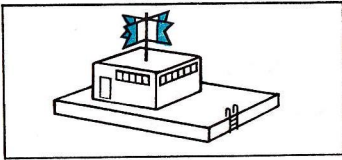
58

Nachtbezeichnung für manövrierbehinderte Fahrzeuge, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, in Fahrt



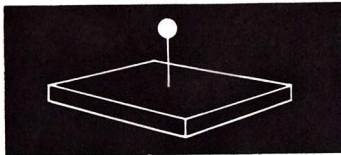
59

Tagbezeichnung für manövrierbehinderte Fahrzeuge, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, in Fahrt



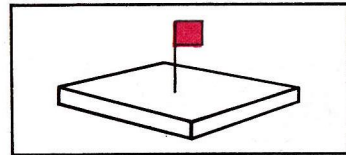
60

Bezeichnung für Fahrzeuge bei Taucherarbeiten; von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten und langsam vorbeizufahren



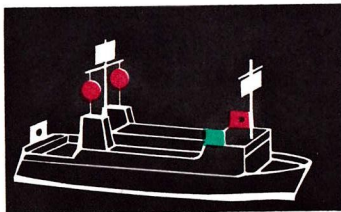
61

Nachtbezeichnung für schwimmendes Zubehör von Fahrzeugen gemäß Bild 58



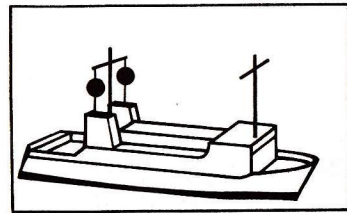
62

Tagbezeichnung für schwimmendes Zubehör von Fahrzeugen gemäß Bild 59



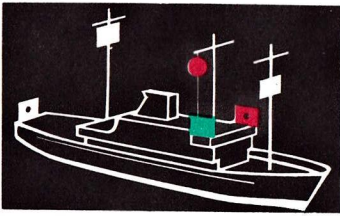
63

Nachtbezeichnung für Fährschiffe in Fahrt beim Ein- bzw. Auslaufen; solange Fährschiffe diese Sichtzeichen führen, dürfen andere Fahrzeuge, Kleinfahrzeuge und Sportboote nicht in die Hafeneinfahrt in Saßnitz und in die Hafeneinfahrt in Rostock-Warnemünde zwischen der Westmole und alten Ostmole einlaufen bzw. dort auslaufen



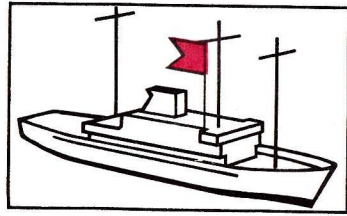
64

Tagbezeichnung für Fährschiffe in Fahrt beim Ein- bzw. Auslaufen; solange Fährschiffe diese Sichtzeichen führen, dürfen andere Fahrzeuge, Kleinfahrzeuge und Sportboote nicht in die Hafeneinfahrt in Saßnitz und in die Hafeneinfahrt in Rostock-Warnemünde zwischen der Westmole und alten Ostmole einlaufen bzw. dort auslaufen



65

Nachtbezeichnung für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern; von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten



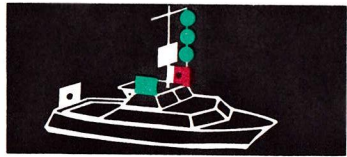
66

Tagbezeichnung für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern; von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten



67

Bezeichnung für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane bei besonderen Einsätzen; es ist unverzüglich die ungehinderte Vorbeifahrt zu ermöglichen



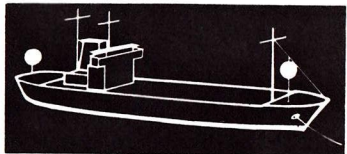
68

Nachtbezeichnung für Fahrzeuge der Zollverwaltung im Einsatz



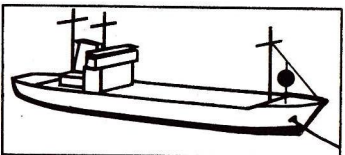
69

Nachtbezeichnung für Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR oder der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane; von diesen ist ein ausreichender Abstand zu halten



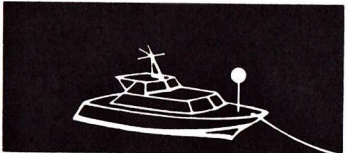
70

Nachtbezeichnung für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 50 m, vor Anker



71

Tagbezeichnung für Fahrzeuge, vor Anker



72

Nachtbezeichnung für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 50 m, vor Anker

Notsignale

- anhaltendes Tönen eines Nebelsignalgerätes;
oder
- Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen;
oder
- das durch Telegraphiefunk oder eine andere Signalart gegebene Morse-
signal ··· — — — ··· (SOS);
oder
- ein Signal aus einer viereckigen Flagge, darüber oder darunter ein Ball oder etwas, das
einem Ball ähnlich sieht;
oder
- Flammen auf dem Fahrzeug, z. B. brennende Teertonnen, Öltonnen oder dergleichen,
oder
- eine rote Fallschirm-Leuchtrakete oder eine rote Handfackel;
oder
- ein Rauchsignal mit orangefarbenem Rauch;
oder
- langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten
Arme

Schallsignale

Erläuterungen:

- 1 Die im Teil 1 und 2 aufgeführten von Fahrzeugen und Kleinfahrzeugen gegebenen Schallsignale sind vom Bootsführer zu beachten und die im Teil 3 aufgeführten Schallsignale erforderlichenfalls zu geben.
- 2 In dieser Anlage bedeuten
 - langer Ton (etwa 4 Sekunden Dauer)
 - kurzer Ton (etwa 1 Sekunde Dauer).

Teil 1

Schallsignale im Bereich der Binnengewässer

1.1. Allgemeine Schallsignale

- „Achtung“
- „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
- „Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
- „Meine Maschine geht rückwärts“
- „Ich wende über Steuerbord“
- „Ich wende über Backbord“
- „Ich will an Ihrer Steuerbordseite überholen“
- „Ich will an Ihrer Backbordseite überholen“
- „Ich kann nicht überholt werden“
- „Ich bin manövrierunfähig“
- „Ich will überqueren“
- „Ich will in eine Einfahrt einfahren oder aus einer Ausfahrt ausfahren und drehe nach Steuerbord“
- „Ich will in eine Einfahrt einfahren oder aus einer Ausfahrt ausfahren und drehe nach Backbord“
- „Notsignal“, wiederholt lange Töne
- „Stoppen Sie Ihr Fahrzeug oder Sportboot sofort“
- „Akute Gefahr einer Kollision“, Folge sehr kurzer Töne
- „Mann über Bord“, wiederholt kurze Doppeltöne

1.2. Nebelsignale

- Radarfahrer; einzelnes Fahrzeug bei Bergfahrt
- Radarfahrer; Verband bei Bergfahrt
- Dreitonsignal Radarfahrer bei Talfahrt
- einzelnes Fahrzeug, das nicht unter Radar fährt; mindestens einmal in der Minute wiederholt
- Verband, der nicht unter Radar fährt; mindestens einmal in der Minute wiederholt

Teil 2

Schallsignale im Bereich der Seewasserstraßen

2.1. Allgemeine Schallsignale

- Achtungssignal
- .. „Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord“
- ... „Ich ändere meinen Kurs nach Backbord“
- „Ich arbeite mit meinem Antrieb rückwärts“
- „Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Steuerbordseite zu überholen“
- „Ich beabsichtige, Sie an Ihrer Backbordseite zu überholen“
- Zustimmung durch das zu überholende Fahrzeug
- Warnsignal zur Vermeidung einer Kollision
- - Bleib-weg-Signal (Fahrzeuge und Sportboote haben sich unverzüglich vom Signalgeber zu entfernen)
- : - - Aufforderung zum Anhalten durch Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und der Aufsichtsorgane

2.2. Nebelsignale

- Maschinenfahrzeug in Fahrt, das Fahrt durchs Wasser macht, mindestens alle 2 Minuten
- Maschinenfahrzeug in Fahrt, das gestoppt hat und keine Fahrt durchs Wasser macht, mindestens alle 2 Minuten
- Manövrierunfähiges Fahrzeug, manövrierbehindertes Fahrzeug, durch seinen Tiefgang behindertes Fahrzeug, Segelfahrzeug, fischendes Fahrzeug, schleppendes oder schiebendes Fahrzeug, mindestens alle 2 Minuten
- Geschlepptes Fahrzeug oder letztes Fahrzeug eines Schleppzuges – wenn bemannt – mindestens alle 2 Minuten, möglichst unmittelbar nach dem Signal des schleppenden Fahrzeuges
- Bugsirtes manövrierfähiges Fahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, mindestens alle 2 Minuten

Teil 3

Schallsignale, die von Sport- und Hausbooten zu geben sind

3.1. Notsignale

- wiederholt lange Töne (auf Binnengewässern)
- lang andauernder ununterbrochener Ton (auf Seewasserstraßen)

3.2. Nebelsignale

- ein langer Ton, mindestens einmal in der Minute wiederholt

Prüfungsvorschrift **zur Erlangung von Befähigungsnachweisen** **zum Führen von Sport- und Hausbooten**

1. Geltungsbereich der Befähigungsnachweise

- 1.1. Die Erteilung von Befähigungsnachweisen erfolgt für Sportboote für folgende Fahrtbereiche:
- | | |
|--------------------------|---|
| a) Binnenfahrt | umfaßt alle Binnengewässer; |
| b) Seewasserstraßenfahrt | umfaßt alle Seewasserstraßen; |
| c) Küstenfahrt | umfaßt die gesamte Ostsee und ihre Zugänge mit der nördlichen Begrenzung 57°40' Nord; |
| d) Seefahrt | umfaßt alle Meere und Ozeane. |
- 1.2. Jeder Fahrtbereich gemäß Abschn. 1.1. schließt, soweit gemäß § 20 Absätze 3 und 5 der Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die vor ihm genannten Fahrtbereiche mit ein.
- 1.3. Die Erteilung von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sportmotorbooten mit einer Motorleistung von weniger als 2,6 kW (3,5 PS) und Sportsegelbooten mit einer Segelfläche bis zu 10 m² erfolgt nur für die Fahrtbereiche Binnenfahrt und Seewasserstraßenfahrt.
- 1.4. Ein Befähigungsnachweis zum Führen von Sportmotorbooten gilt vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abschn. 3.1. Buchst. a Ziff. 3 auch zum Führen von Hausbooten mit Motorantrieb.

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommissionen gemäß § 20 Abs. 2 bestehen für die Fahrtbereiche Binnenfahrt und Seewasserstraßenfahrt aus mindestens 3 Mitgliedern sowie für die Fahrtbereiche Küstenfahrt und Seefahrt aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich und die Sportbootart besitzen, auf die sich die Prüfung erstrecken soll.

3. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung

- 3.1. Das Mindestalter für den Erwerb eines Befähigungsnachweises beträgt für die Fahrtbereiche
- a) Binnenfahrt und Seewasserstraßenfahrt
1. für Sportmotorboote mit einer Motorleistung von nicht mehr als 7,5 kW (10 PS) und Sportsegelboote mit einer Segelfläche von nicht mehr als 10 m²
– 14 Jahre –
 2. für Sportmotorboote mit einer Motorleistung von nicht mehr als 18,5 kW (25 PS) und Sportsegelboote mit einer Segelfläche von nicht mehr als 20 m²
– 16 Jahre –
 3. für Sportmotorboote mit einer Motorleistung von mehr als 18,5 kW (25 PS), Hausboote mit Motorantrieb und Sportsegelboote mit einer Segelfläche von mehr als 20 m²
– 18 Jahre –

b) Küstenfahrt und Seefahrt

– 18 Jahre –.

Die Prüfungskommissionen der im § 5 Abs. 1 genannten Sportverbände sowie die Deutsche Volkspolizei, das Wasserstraßenaufsichtsamt und das Seefahrtsamt können in begründeten Fällen ein geringeres Mindestalter für die Erlangung eines Befähigungsnachweises für die Fahrtbereiche Binnenfahrt und Seewasserstraßenfahrt zulassen.

3.2. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf dem dafür vom Deutschen Turn- und Sportbund der DDR herausgegebenen Vordruck zu erfolgen. Auf diesem Vordruck ist die Tauglichkeit durch ärztlichen Befund nachzuweisen. Für die Fahrtbereiche Küstenfahrt und Seefahrt erfolgen die Tauglichkeitsuntersuchungen nur durch Einrichtungen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorweisen.

3.3. Bei der Anmeldung zur Prüfung für den Erwerb eines Befähigungsnachweises sind folgende Nachweise zu erbringen:

a) für die Fahrtbereiche Binnenfahrt und Seewasserstraßenfahrt

eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung bei einem Sportverband gemäß § 5 Abs. 1 oder der Nachweis über vorhandene Kenntnisse zum Führen eines Sportbootes (z. B. Bescheinigung des Sportverbandes);

b) für den Fahrtbereich Küstenfahrt

die Bestätigung gemäß Buchst. a und der Nachweis einer Fahrzeit von mindestens 14 Seetagen im Bereich Küstenfahrt oder einer gefahrenen Gesamtdistanz von mindestens 450 Seemeilen, wobei keine Fahrt unter 30 Seemeilen sein darf und 1 Reise eine Mindestdistanz von 100 Seemeilen aufweisen muß;

c) für den Fahrtbereich Seefahrt

die Bestätigung gemäß Buchst. a und der Nachweis einer Fahrzeit von mindestens 28 Seetagen mit einer Gesamtdistanz von mindestens 900 Seemeilen, wobei 2 Reisen eine Mindestdistanz von je 100 Seemeilen aufweisen müssen.

d) Die Fahrzeit für Küstenfahrt und Seefahrt muß durch Bordbücher bzw. Fahrtnachweisbücher nachgewiesen werden. Ein Tag gilt als Seetag, wenn das Boot mindestens 12 Stunden hintereinander in Fahrt war. Die Fahrzeit zur Erlangung eines Befähigungsnachweises für Sportsegelboote ist auf Sportsegelbooten abzulegen.

3.4. Die Dauer der Lehrgänge gemäß Abschn. 3.3. zum Erwerb eines Befähigungsnachweises ist wie folgt festgelegt:

Bootsart	Fahrtbereich	Lehrgangsdauer (Std.)	
Sportmotorboot	Binnenfahrt	20	
	Seewasserstraßenfahrt	20	
	Binnenfahrt und Seewasserstraßenfahrt	30	
	Binnenfahrt erweitert auf Seewasserstraßenfahrt	10	
	Seewasserstraßenfahrt erweitert auf Binnenfahrt	10	
	Küstenfahrt ausschließlich Binnenfahrt	50	
	Küstenfahrt einschließlich Binnenfahrt	60	
	Seefahrt ausschließlich Binnenfahrt	125	

Bootsart	Fahrtbereich	Lehrgangsdauer (Std.)
Sportmotorboot	Seefahrt einschließlich Binnenfahrt	135
Sportsegelboot	Binnenfahrt	30
	Binnenfahrt und Seewasserstraßen- fahrt	40
	Binnenfahrt erweitert auf Seewasserstraßenfahrt	20
	Küstenfahrt	60
	Seefahrt	135

4. Durchführung der Prüfung

- 4.1. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der in den Abschnitten 6 oder 7 festgelegten Prüfungsbedingungen. Die theoretischen Kenntnisse sind in einer schriftlichen und – falls erforderlich – in einer mündlichen Prüfung festzustellen.
- 4.2. Zum Erwerb eines Befähigungsnachweises zum Führen von Sportsegelbooten für die Fahrtbereiche Binnenfahrt und Seewasserstraßenfahrt ist die Ablegung einer praktischen Prüfung in einem geeigneten Segelboot erforderlich.
- 4.3. Die Prüfungskommissionen können bei in anderer Form nachgewiesenen ausreichenden Kenntnissen Befreiungen von Prüfungen zulassen.

5. Ergebnisse der Prüfung/Nachweisführung

- 5.1. Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Die Beurteilung erfolgt mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission; dies ist im Prüfungsprotokoll ausdrücklich zu vermerken.
- 5.2. Bei nichtbestandener Prüfung ist die Wiederholung der Prüfung frühestens nach 3 Monaten, spätestens bis zu einem Jahr möglich.
- 5.3. Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission kann der Bewerber innerhalb von 2 Wochen Einspruch bei der Prüfungskommission einlegen. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, hat sie den Einspruch innerhalb von 2 Wochen der nächsthöheren Prüfungskommission vorzulegen. Diese entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruches endgültig.
- 5.4. Von den Prüfungskommissionen ist ein Nachweis über die ausgegebenen Befähigungsnachweise zu führen.
- 5.5. Die Bestimmungen des Abschn. 5.3. gelten entsprechend für das Einziehen von Befähigungsnachweisen durch die Prüfungskommissionen der Sportverbände gemäß § 20 Abs. 4.

6. Prüfungsbedingungen für den Erwerb von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sportmotorbooten mit einer Motorleistung von weniger als 2,6 kW (3,5 PS) bzw. Sportsegelbooten mit einer Segelfläche bis zu 10 m²

- 6.1. Bei der Ablegung der Prüfung sind vom Bewerber ausreichende Kenntnisse auf den in den Abschnitten 6.1.1. bis 6.1.3. genannten Gebieten nachzuweisen.
 - 6.1.1. Gesetzeskunde
 - a) Kenntnis der Sportbootanordnung,

- b) Kenntnis der §§ 119 und 196 bis 201 des Strafgesetzbuches,
- c) Kenntnis der Grenzordnung für den Fahrtbereich Seewasserstraßenfahrt.

6.1.2. Allgemeine praktische Kenntnisse

- a) Arbeit vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt,
- b) An- und Ablegen,
- c) Verhalten bei stürmischem und unsichtigem Wetter,
- d) Hilfeleistung.

6.1.3. Allgemeine Kenntnisse des jeweiligen Fahrtbereiches.

6.2. Zum Erwerb eines Befähigungsnachweises zum Führen von Sportsegelbooten sind zusätzlich folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- a) Kräfte am Segel,
- b) Kräfte am Boot,
- c) Segeln auf verschiedenen Kursen.

7. Prüfungsbedingungen für die Erlangung von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sportbooten mit einer Motorleistung ab 2,6 kW (3,5 PS) bzw. einer Segelfläche von mehr als 10 m²

7.1. Bei der Ablegung der Prüfung sind vom Bewerber ausreichende Kenntnisse zum Führen von Sportbooten auf den in den Abschnitten 7.2. bis 7.5. genannten Gebieten nachzuweisen.

7.2. Fahrtbereich „Binnenfahrt“

7.2.1. Allgemeine praktische Kenntnisse

- a) Arbeiten vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt,
- b) Festmachen der Boote,
- c) An- und Ablegen,
- d) Ankermanöver,
- e) Arbeiten mit Tauwerk,
- f) Verhalten bei stürmischem oder unsichtigem Wetter im Strom, in Schleusen, bei Schleppfahrten, bei Havarien und Bränden und
- g) Mann-über-Bord-Manöver, Hilfeleistung.

7.2.2. Gesetzeskunde

- a) Kenntnis der Sportbootanordnung und
- b) Kenntnis der §§ 119 und 196 bis 201 des Strafgesetzbuches.

7.2.3. Zusätzliche allgemeine Kenntnisse zum Führen von Sportmotorbooten über

- a) Aufbau und Arbeitsweise von Motoren,
- b) Aufbau und Wirkungsweise der Kühl- und E-Anlage,
- c) Kraftstoffanlage und
- d) Beseitigung von Störungen an den genannten Anlagen und am Motor.

7.2.4. Zusätzliche Kenntnisse zum Führen von Sportsegelbooten über

- a) Theorie des Segelns,
- b) Kräfte am Segel,
- c) Kräfte am Boot und
- d) Segeln auf verschiedenen Kursen.

- 7.3. Fahrtbereich „Seewasserstraßenfahrt“
 Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Binnenfahrt nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Binnenfahrt zu prüfen und zusätzlich über
- Gesetzeskunde (Grenzordnung)
 - Wetterkunde und Sturmwarndienst,
 - die Arbeit mit Seekarte und Kompaß.
- 7.4. Fahrtbereich „Küstenfahrt“
- 7.4.1. Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Seewasserstraßenfahrt nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Seewasserstraßenfahrt und zusätzlich über die in den Abschnitten 7.4.2. bis 7.4.7. genannten Gebiete zu prüfen.
- 7.4.2. Seemannschaft
- Seeklarmachen des Bootes,
 - Verhalten bei Sturm und Seegang,
 - Verhalten beim Stranden und Bergen,
 - Verhalten in Seenot und Hilfeleistung in Seenot,
 - Kenntnisse über den Gebrauch der Notsignale,
 - Brandverhütung und Brandbekämpfung an Bord und
 - Überlebenszeit in Abhängigkeit von Wassertemperatur und Verweildauer im Wasser.
- 7.4.3. Wetterkunde
- Auswerten von Wetterberichten und Wetterkarten,
 - Kenntnisse der Wolkenformationen und Auswertung von Wolkenbeobachtungen,
 - Land- und Seewind und
 - Durchzug von Warm- und Kaltfronten sowie ihre Auswirkungen.
- 7.4.4. Gesetzeskunde
- Seeverkehrsordnung,
 - Paß-, Melde- und Zollvorschriften,
 - Grenzordnung und
 - Grundlagen des Völkerrechts, die die Schifffahrt betreffen, insbesondere die völkerrechtliche Bedeutung des Offenen Meeres, der Territorialgewässer und der inneren Seegewässer, die Befugnisse der jeweiligen Staaten in diesen Gewässern, das Flaggenrecht und die Verpflichtung von Personen auf Sportbooten beim Anlaufen ausländischer Häfen.
- 7.4.5. Navigation
- Grundkenntnisse der terrestrischen Navigation,
 - Möglichkeiten zur terrestrischen Standortbestimmung,
 - Kenntnisse über schwimmende und feste Seezeichen,
 - Kenntnisse über die Benutzung nautischer Hilfsmittel (z. B. Seekarten, Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautische Mitteilungen für Seefahrer),
 - Kenntnisse über den Gebrauch nautischer Geräte, wie Log, Lot, Peileinrichtung, Sextant und Standortbestimmungsgerät und
 - Kenntnisse über den Gebrauch von Kompassen unter Berücksichtigung von Mißweisung, Deviation und Abtrift.

- 7.4.6. Zusätzliche allgemeine Kenntnisse zum Führen von Sportmotorbooten über
- a) Diesel-Einspritzelemente und deren Wirkungsweise,
 - b) Kupplungen und Bootswendegetriebe,
 - c) Lichtmaschinen, Regler und Anlasser,
 - d) Schaltungen von Stromquellen und deren Verbraucher,
 - e) Betriebsstörungen an Otto- und Dieselmotoren,
 - f) Aufbau, Wirkungsweise und Wartung von Akkumulatoren,
 - g) Lenz- und Feuerlöschanlagen und
 - h) Ausführung von Reparaturen.
- 7.4.7. Zusätzliche allgemeine Kenntnisse zum Führen von Sportsegelbooten über
- a) Segeln im Seegang und
 - b) Reffen bei schwerem Wetter.
- 7.5. Fahrtbereich „Seefahrt“
 Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Küstenfahrt nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Küstenfahrt zu prüfen und zusätzlich über die in den Abschnitten 7.5.1. bis 7.5.4. genannten Gebiete.
- 7.5.1. Terrestrische Navigation
- a) Besteckrechnung (Segeln in der Loxodrome),
 - b) Koppelkurs,
 - c) Deviationskunde,
 - d) Gezeitenrechnung und
 - e) Gebrauch des Stromatlas.
- 7.5.2. Astronomische Navigation
- a) Grundkenntnisse der nautischen Astronomie,
 - b) Chronometer und Borduhren (Gang- und Standbestimmungen),
 - c) Zeitrechnung,
 - d) Berechnung des sichtbaren Aufgangs und Untergangs der Gestirne,
 - e) Berechnung einer Standlinie nach der Mittagsbreite,
 - f) Berechnung einer Nordsternbreite,
 - g) Berechnung von Standlinien nach Höhenverfahren,
 - h) Ermittlung eines Ortes aus zwei Höhen mit und ohne Verseglung,
 - i) astronomische Kompaßkontrolle,
 - j) Grundkenntnisse der Funknavigation und
 - k) Grundkenntnisse über Radar, Decca und Loran.
- 7.5.3. Wetterkunde
- a) Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind und Seegang,
 - b) Gebrauch von meteorologischen Instrumenten, Niederschrift der Beobachtungen (Meteorologisches Tagebuch),
 - c) Zeichnen von Bordwetterkarten anhand von Seewetterberichten und
 - d) allgemeine Kenntnisse der meereskundlichen Besonderheiten des Fahrtbereiches (z. B. Strom, Tiefe, Winde, Eis).
- 7.5.4. Umfassende Kenntnisse in der Gezeitenkunde.

8. Gebühren

- 8.1. Die Gebühren für die Erteilung von Befähigungsnachweisen richten sich nach den hierfür geltenden Festlegungen der Gebührenordnung des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR.
- 8.2. Die vereinnahmten Gebühren sind entsprechend den hierfür von den Präsidien des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes der DDR, des Deutschen Anglerverbandes der DDR, des Bundes Deutscher Segler der DDR sowie des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik getroffenen Festlegungen, insbesondere für die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb von Befähigungsnachweisen, zu verwenden.

Bestimmungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit von Sport- und Hausbooten

1. Allgemeines

- 1.1. Sport- und Hausboote müssen bei der Inbetriebnahme in einem solchen Zustand sein, daß die für den Aufenthalt von Personen an Bord sowie für die Handhabung und Bedienung ihrer Einrichtungen und Ausrüstungen erforderliche Sicherheit gewährleistet ist und sie sicher und leicht manövriert werden können.
- 1.2. An Sport- und Hausbooten sowie ihren Einrichtungen (z. B. Antriebsanlage, Take-lage, Kraftstoff-, Abgas-, Koch-, Heizungs- und elektrischen Anlagen) dürfen Veränderungen und Reparaturen nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung, der zutreffenden staatlichen Standards und der Montage-, Nutzungs- und Wartungsrichtlinien der Hersteller sowie bei Hausbooten mit Motorantrieb unter Beachtung der Vorschriften der DSRK vorgenommen werden.
- 1.3. Sportboote, mit Ausnahme von Kanus (Paddelbooten), dürfen nur so beladen werden, daß ein Freibord vom mindestens 250 mm eingehalten wird. Bei Kanus darf ein Mindestfreibord von 150 mm nicht unterschritten werden. Als Freibord gilt die senkrechte Entfernung zwischen der Wasseroberfläche und der tiefsten Stelle am Boot, an der das Wasser ungehindert in das Boot eindringen kann.
- 1.4. Die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.3. gelten nicht für Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören sowie für Sportboote, deren Konstruktion und Bauausführung die Unsinkbarkeit gewährleistet, z. B. Wasserreter.

2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1. Sportmotorboote müssen über eine Motorleistung verfügen, die ausreicht, die Manövrierfähigkeit zu gewährleisten.
- 2.2. Vom Steuerstand aus muß eine freie Sicht gewährleistet sein. Als freie Sicht gilt die Summe aller uneingeschränkten Sichtsektoren, die 225° oder mehr betragen muß.
- 2.3. Die Ruderanlage muß in einem solchen Zustand sein, daß sichere und schnelle Rudermanöver gewährleistet sind. Bolzenverbindungen und Spannschrauben müssen gesichert sein,
- 2.4. Be- und Entlüftungseinrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht eingeschränkt werden.
- 2.5. Lenzeinrichtungen müssen zugänglich und ständig funktionsfähig sein.
- 2.6. Die zum Betrieb von Zweitaktmotoren verwendeten Kraftstoff-Schmierölgemische müssen den staatlichen Standards für die jeweilig zu verwendenden Motoren entsprechen.
- 2.7. Antriebsanlagen dürfen nur so betrieben werden, daß die in den staatlichen Standards festgelegten Höchstwerte für die Lärmemission nicht überschritten werden.
- 2.8. Rohrleitungen und Kabel dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Rohrverbindungen und Ventile müssen dicht sein.

- 2.9. An Bord dürfen Laternen, die mit Benzin oder Gas zu betreiben sind, nicht verwendet werden.
- 2.10. Einrichtungs- und schwere Ausrüstungsteile müssen, soweit sie nicht fest eingebaut sind, gegen ein unbeabsichtigtes Verrücken gesichert sein. Innenballast muß so gestaut oder befestigt sein, daß eine Verlagerung auch bei einer Krängung von mehr als 90° nicht eintritt.
- 2.11. Beleuchtungseinrichtungen mit offener Verbrennung in Bootsräumen müssen so befestigt sein, daß Bewegungen des Sport- oder Hausbootes ausgeglichen werden.

3. Antriebsanlagen

- 3.1. Motorräume dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- 3.2. Freiliegende rotierende Teile der Antriebsanlage müssen während des Betriebes abgedeckt sein.
- 3.3. Die unter dem Vergaser angebrachte Auffangschale und die Auffangwanne unter dem Motor sind regelmäßig zu entleeren.
- 3.4. Außenbordmotore müssen so angebracht sein, daß die sichere Bedienung gewährleistet ist und vorgesehene Schwenk- und Kippstellungen unbehindert möglich sind.
- 3.5. Außenbordmotore müssen so befestigt sein (z. B. durch Verschrauben oder Verbolzen), daß sie sich während des Betriebes nicht lösen können.

4. Transportable Kraftstoffbehälter

- 4.1. An Bord mitgeführte transportable Kraftstoffbehälter müssen flüssigkeits- und gasdicht sein und den staatlichen Standards entsprechen.¹
- 4.2. Transportable Kraftstoffbehälter sind an Bord so mitzuführen, daß sie gegen unbeabsichtigtes Verrücken gesichert sind. Sie dürfen nicht mehr Kraftstoff als die zugelassene Füllmenge enthalten.

5. Koch- und Heizanlagen

- 5.1. Koch- und Heizungsanlagen an Bord von Sport- und Hausbooten dürfen nur entsprechend den Nutzungs- und Wartungsrichtlinien der Hersteller betrieben werden. Die darin vorgeschriebenen Abnahmebescheinigungen sind an Bord mitzuführen. Das Betreiben der Koch- und Heizungsanlagen darf nur unter Aufsicht einer Person erfolgen.
- 5.2. Das Betreiben von Kochanlagen mit Benzin sowie von Grillgeräten mit offenem Holzkohlefeuer ist an Bord nicht gestattet.
- 5.3. Nicht angeschlossene Flüssiggasflaschen müssen mit Verschlußmutter und Verschlußkappen versehen sein.
- 5.4. Freibewegliche Flüssiggasanlagen dürfen an Bord nicht betrieben werden. Werden sie mitgeführt, sind die Teile der Anlage getrennt nach Flüssiggasflasche, Regler mit Schlauch und Kocher zu transportieren. Die Flüssiggasflasche ist stehend in einer Halterung so zu lagern, daß eventuell austretendes Flüssiggas frei oder über einen Behälter nach Außenbord gelangen kann.

¹ Z. Z. gelten die Standards
- TGL 4368
- TGL 28999.

- 5.5. Für Koch- und Heizanlagen mit flüssigen Brennstoffen darf der Nachfüllbrennstoff nur in bruchsicheren, medienbeständigen Behältern, auf denen der Brennstofftyp angebracht ist, in einer Menge von nicht mehr als 25 l in höchstens 5 Behältern mitgeführt werden. Brennspritus darf in Glasflaschen mitgeführt werden. Für die Behälter der Nachfüllbrennstoffe müssen Vorrichtungen für den sicheren Transport in aufrechter Lage auf dem Sport- oder Hausboot vorhanden sein.
- 5.6. Werden elektrisch betriebene Koch- und Heizungsanlagen verwendet, müssen sie fest eingebaut sein und dürfen nur aus dem installierten Bordnetz versorgt werden.

6. Elektrische Ausrüstung

- 6.1. Elektroanlagen an Bord dürfen nur entsprechend den geltenden staatlichen Standards betrieben werden und sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu überprüfen.
- 6.2. Akkumulatoren dürfen an Bord nur an einem gut belüfteten Ort, verlagerungs- und kippsicher untergebracht und mit einer elektrisch nicht leitenden Abdeckung versehen sein. Werden sie in einem Kasten untergebracht, muß dieser eine ausreichende Entlüftung haben.
- 6.3. Akkumulatoren dürfen nicht auf der dem Vergaser zugewandten Motorseite und nicht unter Kraftstoffbehältern aufgestellt werden.
- 6.4. Bei Sport- und Hausbooten außer Betrieb müssen die Akkumulatoren durch einen Hauptschalter vom Bordnetz abgeschaltet sein.

Bestimmungen für die Ausrüstung von Sport- und Hausbooten

1. Allgemeines

- 1.1. Ausrüstungsgegenstände müssen sich stets in einem funktionssicheren Zustand befinden. Sie müssen an dafür vorgesehenen Stellen befestigt oder sicher gestaut sein. Verbrauchte, unbrauchbar oder schadhaft gewordene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich zu ergänzen oder auszuwechseln.
- 1.2. Sind Feuerlöscher vorgeschrieben, müssen diese an leicht zugänglichen Stellen angebracht sein und ständig funktionstüchtig gehalten werden.

2. Ausrüstung

- 2.1. Auf Sportbooten, mit Ausnahme von Segelbrettern, muß bei deren Nutzung mindestens folgende Ausrüstung vorhanden sein:

Lfd. Nr.	Ausrüstungsteil	Anzahl im Fahrtbereich				Bemerkungen
		BF	SWF	KF	SF	
1	Seekartensatz und die zur Kartenarbeit erforderlichen Hilfsmittel, Leuchtfeuerverzeichnis	—	—	1	1	nur für das Einsatzgebiet
2	Seehandbücher, Gezeitentabellen, Nautisches Jahrbuch	—	—	—	1	nur für das Einsatzgebiet
3	Internationale Signaltafel	—	—	1	1	
4	Rettungsring	1 ²⁾	1 ¹⁾	1	2	mindestens 145 N Auftrieb, im Fahrtbereich SF ein Rettungsring mit Nachtrettungslicht und einer Leine mit einer Länge von mindestens 25 m
5	Schwimmweste, für jede Person an Bord	—	1 ¹⁾	—	—	
6	Rettungsweste, für jede Person an Bord	—	—	1	1	mit Signalpfeife, Mindestauftrieb 75 N, für Kinder bis 12 Jahre 50 N
7	Schultergurt mit Sicherheitsleine	—	—	2	2	nur für Sportsegelboote
8	Rettungsfloß automatisch aufblasbar	—	—	—	1	Platzanzahl entsprechend zugelassenen Personen, gegebenenfalls sind mehrere Flöße zu verwenden
9	Mechanische Lenzeinrichtung	—	—	1	2	

Lfd. Nr.	Ausrüstungsteil	BF	SWF	KF	SF	Bemerkungen
10	Verbandskasten für Erste Hilfe	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	1	
11	Radarreflektor	—	—	1	1	
12	Handfeuerlöscher bei Kajütbooten mit Koch- und Heizungsanlagen oder Sportbooten mit stationären Motoranlagen	1	1	2	2	geeigneter Handfeuerlöscher ⁴⁾
13	Anker mit Leine oder Kette	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	2	
14	Festmacherleine	1	2	2	2	
15	Wurfleine	—	1 ¹⁾	1	1	mit einer Länge von mindestens 25 m
16	Handlot oder Echolot	—	—	1	1	Leine mit einer Länge von mindestens 25 m
17	Peilstock	—	1 ²⁾	—	—	
18	Paddel oder Riemen	1	1	1	1	
19	Sturm- bzw. Reservesegel und Ersatztauwerk	—	—	1	1	nur für Sportsegelboote
20	Kompaß	—	—	1	1	im Bereich SF mit Kompensiereinrichtung
21	Peileinrichtung	—	—	1	1	
22	Sextant	—	—	—	1	
23	Chronometer oder quartzgesteuerte Uhr	—	—	—	1	
24	Barometer/Barograph	—	—	1	1	
25	Thermometer	—	—	1	1	
26	Fernglas	—	—	1	1	
27	Radio oder Empfangsgerät für Seewetterberichte	—	—	1	1	
28	elektronisches Standortbestimmungsgerät	—	—	—	1	
29	Positionslaternen (Satz) einschließlich Fahrstrolaternen	—	—	1	1	
30	Signalflaggen „N“ und „C“ des Internationalen Signalbuches	—	—	1	1	
31	Signalball, schwarz	—	1 ¹⁾	2	2	
		—	2 ³⁾	2	2	
32	Kegel, schwarz	1	1	1	1	nur für Sportsegelboote mit Motorantrieb
33	Signalhorn	—	1 ¹⁾	1	1	
34	Schiffsglocke	—	—	1 ²⁾	1	
35	Handfackel Rotfeuer	—	—	4	4	oder Handsignal 1 Stern rot

Lfd. Nr.	Ausrüstungsteil	BF	SWF	KF	SF	Bemerkungen
36	Fallschirm-Handnotsignal rot	-	-	-	4	
37	Handfackel Weißfeuer	-	-	4	4	oder Handsignal 1 Stern weiß
38	Staatsflagge der DDR	-	-	1	1	
39	Mindestwerkzeugsatz für schiffbauliche Wartung	-	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
40	Mindestwerkzeugsatz für maschinenbauliche Wartung	-	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	
41	Drahtschere für Wanten und Stage	-	-	-	1	
42	Batteriehandlampe	-	1 ¹⁾	1	1	
43	Reservesatz Glühlampen für Positionslaternen	-	-	1	1	

2.2. Auf Hausbooten ohne Motorantrieb muß mindestens folgende Ausrüstung vorhanden sein:

Lfd. Nr.	Ausrüstungsteil	Anzahl	Bemerkungen
1	Rettungsring	1	
2	Handfeuerlöscher für Heiz- und Kochanlagen	1	geeigneter Handfeuerlöscher ⁴⁾

2.3. Legende

- BF - Binnenfahrt
- SWF - Seewasserstraßenfahrt
- KF - Küstenfahrt
- SF - Seefahrt

1) gilt für Sportmotorboote und Sportsegelboote mit einer Länge von mehr als 7,00 m

2) gilt für Sportmotorboote mit einer Länge von mehr als 7,00 m und für Sportsegelboote mit einer Länge von mehr als 9,00 m

3) gilt für Sportmotorboote und Sportsegelboote ab 12,00 m Länge

4) Handfeuerlöscher, die gemäß TGL 121-406 sowie dem Standard 3841 der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO) folgenden Brandklassen entsprechen:

Brandklasse	Brandstoffe
A	Brände fester, unter Glut- und Flammenbildung brennender Stoffe, z. B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Gummi
B	Brände flüssiger, unter Flammenbildung brennender Stoffe, z. B. Benzin, Öl, Benzol, Lack, Alkohol
C	Brände gasförmiger, unter Flammenbildung brennender Stoffe, z. B. Methan, Propan, Stadtgas, Wasserstoff, Azetylen
D	Brände von brennbaren Metallen, z. B. Aluminium, Magnesium

Bestimmungen für die technische Überprüfung/Zulassung von Sportbooten

1. Allgemeines

- 1.1. Die technische Überprüfung/Zulassung umfaßt die Besichtigung der Bootskörper, der technischen Einrichtungen und der Ausrüstungen eines Sportbootes zur Erteilung oder Wiedererteilung der Bescheinigung der technischen Überprüfung/Zulassung.
- 1.2. Die Bescheinigung der technischen Überprüfung gemäß § 23 Abs. 3 wird für die Fahrtbereiche
 - Binnenfahrt und
 - Seewasserstraßenfahrterteilt.
- 1.3. Die Bescheinigung der technischen Zulassung gemäß § 23 Abs. 4 wird für die Fahrtbereiche
 - Küstenfahrt und
 - Seefahrterteilt.
- 1.4. Die Bescheinigung der technischen Zulassung schließt die Fahrtbereiche der technischen Überprüfung ein. Innerhalb der Abschnitte 1.2. und 1.3. schließt der letztgenannte Fahrtbereich den erstgenannten Fahrtbereich ein.
- 1.5. Über die Durchführung der technischen Überprüfung/Zulassung und die Aushändigung der Bescheinigungen ist ein Nachweis zu führen.
- 1.6. Für die Bescheinigung der technischen Überprüfung/Zulassung und für die Nachweisführung sind die dafür vom Deutschen Turn- und Sportbund der DDR herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

2. Antragstellung

- 2.1. Der Antrag auf eine technische Überprüfung/Zulassung hat auf dem dafür vom Deutschen Turn- und Sportbund der DDR herausgegebenen Vordruck grundsätzlich bei einer technischen Kommission der Sportverbände in dem Bezirk zu erfolgen, in dem sich der ständige Liegeplatz des Sportbootes befindet.
- 2.2. Abweichend von Abschn. 2.1. können die Sportverbände für verbandseigene bzw. für Sportboote ihrer Mitglieder gesonderte Festlegungen treffen.
- 2.3. Bei Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung über die technische Überprüfung/Zulassung eines Sportbootes infolge festgestellter technischer Mängel ist eine erneute Vorführung des Sportbootes zur technischen Überprüfung/Zulassung nur bei der technischen Kommission zulässig, bei der die Ablehnung erfolgte.

3. Gutachten

Für Sportboote, gegen deren technischen Zustand Bedenken oder begründete Zweifel bestehen, daß sie den Bestimmungen dieser Anordnung oder der geltenden

staatlichen Standards entsprechen, kann die Vorlage eines Sachverständigen-Gutachtens gefordert werden. Die Beschaffung des Gutachtens obliegt dem Rechtsträger des Sportbootes.

4. Verantwortung

Die Verantwortung der Rechtsträger für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Sportbootes wird durch die technische Überprüfung/Zulassung nicht eingeschränkt. Die technische Überprüfung/Zulassung begründet keine materielle Verantwortlichkeit der Sportverbände einschließlich der Mitglieder der technischen Kommissionen.

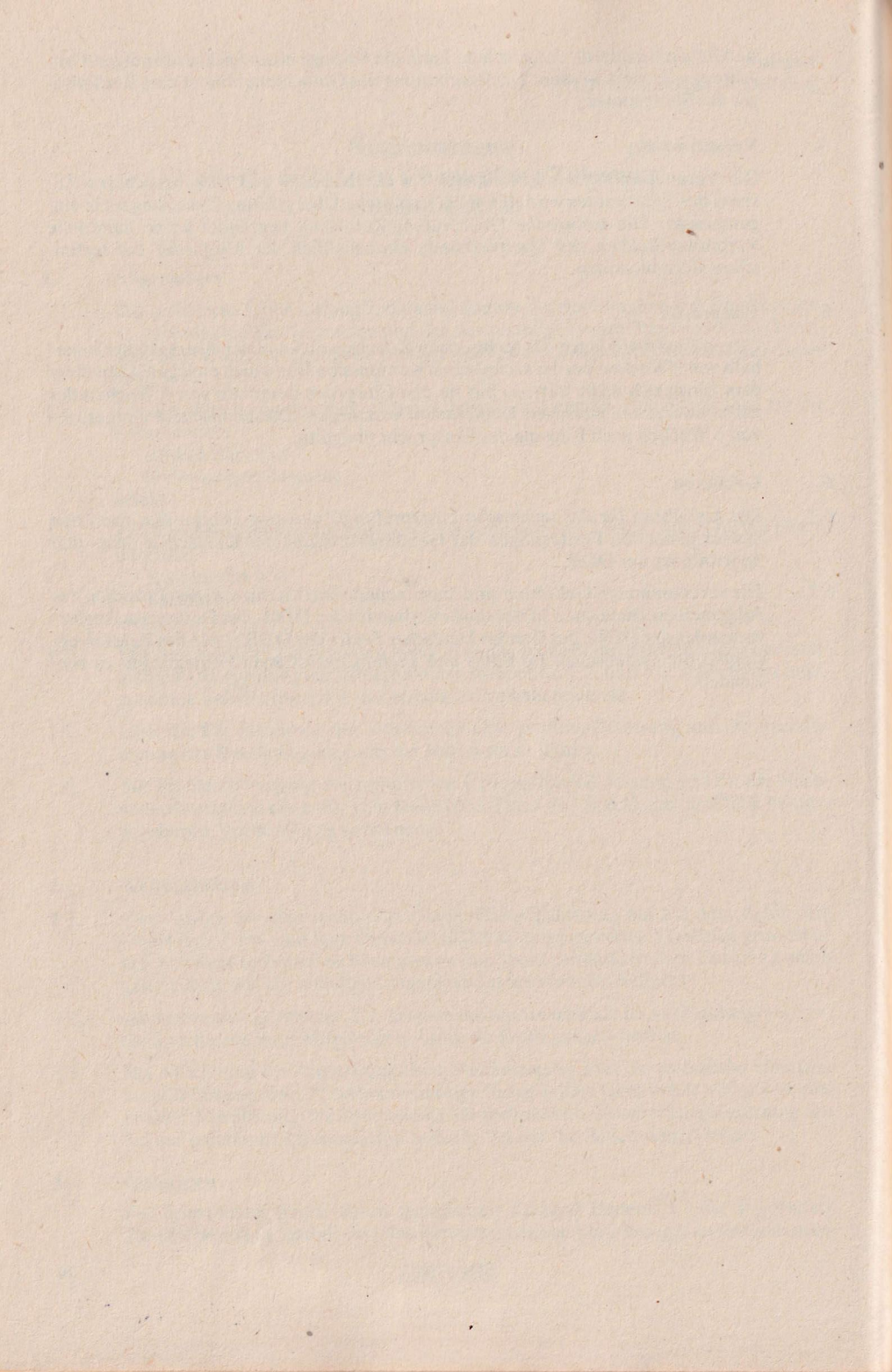
5. Einspruch

Gegen Entscheidungen der technischen Kommission kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen bei der technischen Kommission Einspruch einlegen. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, so hat sie den Einspruch innerhalb von 4 Wochen der nächsthöheren technischen Kommission vorzulegen. Diese entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Einspruchs endgültig.

6. Gebühren

6.1. Die Gebühren für die technische Überprüfung/Zulassung richten sich nach den hierfür geltenden Festlegungen der Gebührenordnung des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR.

6.2. Die vereinnahmten Gebühren sind entsprechend den hierfür von den Präsidien des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes der DDR, des Deutschen Anglerverbandes der DDR, des Bundes Deutscher Segler der DDR sowie des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik getroffenen Festlegungen zu verwenden.





+

9. 7. 90

+

Senatsbibliothek Berlin

N11<

43202104

109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin